

RISE UP LEGAL- BROSCHÜRE

Stand August 2021

Inhaltsübersicht

1. Vorwort	4
2. Allgemeine Verhaltenstipps	5
2.1. Bezugsgruppen	5
2.2. Was tun, wenn jemand sich während der Aktion verletzt?	5
2.3. Wenn jemand in Haft kommt: GeSaFon und Gesasupport	5
2.4. Kontakt zur Polizei	6
2.4.1. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§113 StGB)	7
2.4.2. Tätlicher Angriff (§114 StGB)	7
2.4.3. Landfriedensbruch (§125 StGB)	7
2.4.4. Fotos & Bildaufnahmen von Polizist*innen	7
2.5. Straftatbestände zum Ehrenschutz	8
2.5.1. Beleidigung (§185 StGB)	8
3. Versammlungsrecht	9
3.1. Grundlagen	9
3.2. Rechte und Pflichten der Teilnehmer*innen	9
3.2.1. Schutz vor polizeilichen Maßnahmen	9
3.2.2. Auflösung von Versammlungen durch die Polizei, verbotene Versammlungen und Auflagen	10
3.2.3. Spontan- und Eilversammlungen	10
3.2.4. Verbotene Gegenstände und Vermummungsverbot	10
3.2.5. Filmen durch die Polizei	11
3.3. Unangemeldete Versammlungen	11
3.4. Organisation angemeldeter Versammlungen	11
3.5. Praktisches zur Anmeldung	12
3.6. Versammlungen auf Flughäfen	12
4. Aktionsformen	13
4.1. Blockaden und Swarming	13
4.1.1. Nötigung, § 240 StGB	14
4.1.2. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB	14
4.2. Anketten/Ankleben und Besetzungen	14
4.2.1. Hausfriedensbruch, § 123 StGB	14
4.2.2. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB	15
4.2.3. Störung (nicht nur) öffentlicher Betriebe, § 316b StGB	15
4.2.4. Unbefugter Zugang, §§ 10 und 18 LuftSiG	16
4.2.5. Verbotene Gegenstände, § 11 und 19 LuftSiG	16
4.3. Critical Mass	16
4.4. Kreide, Graffiti, Plakate, Sticker etc.	16
4.4.1. Sachbeschädigung, §303 StGB	16
4.5. Adbusting	17
4.5.1. Diebstahl (242 StGB) & schwerer Diebstahl (242 I Nr. 2 StGB)	17
4.6. Boykottaufruf	18
4.7. Protestcamp	18
5. Polizeiliche Maßnahmen	19
5.1. Auf der Straße/Unterwegs	19
5.1.1. Personalienfeststellung & Personalienverweigerung	19
5.1.2. Durchsuchung	20

5.1.3.	Platzverweise	20
5.1.4.	Räumung	21
5.1.5.	Einkesseln.....	21
5.2.	Bei der Polizei: Gewahrsam, Festnahme, U-Haft etc.	21
5.2.1.	Ingewahrsamnahme und Festnahme.....	21
5.2.2	Untersuchungshaft und Schnellverfahren	22
5.3.	Maßnahmen bei der Polizei	22
5.3.1.	Vernehmung	22
5.3.2.	ED- Behandlung.....	23
5.3.3.	Einbehalten von Gegenständen	23
5.3.4.	Hausdurchsuchungen.....	24
6.	<i>Nach der Aktion</i>	26
6.1.	Strafverfahren	26
6.1.1.	Ermittlungsverfahren	26
6.1.2	Strafbefehl	26
6.1.2.	Gerichtsverfahren	27
6.2.	Ordnungswidrigkeitenverfahren	27
6.3.	Zeugenaussagen	27
6.4.	Führungszeugnis	27
6.5.	Rechtskosten	28
6.6.	Schadenersatzansprüche im Zivilverfahren	28
6.7.	Polizei- und Verwaltungskosten	29
7.	<i>Hinweise</i>	30
7.1.	Hinweise für minderjährige Aktivisti	30
7.2.	Hinweise für Menschen ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland.....	32
7.2.1.	Ausländerrechtliche Konsequenzen.....	32
7.2.2.	Im Gewahrsam und im Strafprozess	33
8.	<i>Rassistische Polizeimaßnahmen</i>	34
8.1.	Hinweise für weiße Menschen	35
8.2.	Hinweise für BIPoC*	35
9.	<i>Nachwort</i>.....	36
10.	<i>Glossar</i>.....	36
11.	<i>Quellen</i>	37

1. Vorwort

Dies ist eine Zusammenstellung aus Informationen zu rechtlichen Fragen, die dich für die Teilnahme am August RiseUp in Berlin vorbereiten soll. **Sie wurde vom Legal RiseUp verfasst – in anderen Bundesländern gibt es zum Teil eigenes Versammlungs- und Polizeirecht, informiere dich bei Aktionen anderswo bitte im Vorfeld beim örtlichen Legal Team, da sich manche Details unterscheiden können.** Nimm dir die Zeit dafür, diese Broschüre zu lesen, gerade wenn du dich mit dem Thema noch nicht beschäftigt hast.

Ziviler Ungehorsam – das bewusste Übertreten von staatlichen Regeln – kann ein sehr effektives Mittel sein, um politische Veränderung herbeizuführen. Er kann aber eine Reihe von unangenehmen Reaktionen des Staates nach sich ziehen, auf die du gefasst sein solltest. Überleg dir vorher gut, was du machen willst, wo deine Grenzen sind und wie du dich vorbereiten kannst. Lass dich aber im Vorfeld nicht einschüchtern. Die folgenden staatlichen Maßnahmen können, müssen aber nicht eintreten.

Falls du an der **Rebellion of One** am 21. August teilnimmst, lies dir bitte die gesonderte Rechtsbroschüre durch, die du unter <https://orga.extinctionrebellion.de/s/m3mDRmoBiqkGNBK> findest.

Wende dich bei Fragen oder Problemen vor oder nach Aktionen an das Legal Team. Das RiseUp Legal Team erreichst du so:


Wire: @xrlegalde


Mail: legal-riseup@riseup.net (PGP-Key auf der Webseite)

Während des RiseUps halten wir dich regelmäßig über Twitter über rechtlich relevantes Geschehen auf dem Laufenden (zB wohin Menschen in Gewahrsam verbracht werden). Folge dazu dem Account vom XR-Legalteam: @XR_Legal


Die wichtigsten Hinweise im Umgang mit der Polizei in Kurzform:

Die N.E.I.N. Strategie:

N  *amen erfragen: "Können Sie mir Ihren Namen/pers. Kennzeichnungsnummer nennen oder Ihren Dienstausweis zeigen?"*

E  *ingriffsgrundlage erfragen: "Welches Gesetz und Paragraph ist Ihre Eingriffsgrundlage dafür?"*

I  *ch bin nicht einverstanden/ Ich verweigere die Aussage/ Ich fordere, dass Sie meinen Widerspruch festhalten, Ich möchte eine Bescheinigung für die Beschlagnahme",*

N  *achhaken ankündigen: "Ich werde Antrag auf schriftliche Begründung der Massnahme stellen." Je nach Bedarf und Stimmung zurück zum 1. "N" wie Name: "Um Ihrer Behörde die Bearbeitung meines Antrages zu erleichtern, brauche ich jetzt doch nähere Angaben zu Ihnen.*

Grundsätzlich kann ziviler Ungehorsam mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in Verbindung stehen. Zusätzlich kann es verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Folgen geben.

Eine Straftat ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die Strafe kann sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe sein. Hier muss ein Gericht tätig werden, was aber nicht heißt, dass es in diesem Fall immer auch ein Gerichtsverfahren gibt (Stichwort: Strafbefehle, s.u.).

Ordnungswidrigkeiten sind Gesetzesübertretungen von geringerem Gewicht als Straftaten. Sie werden vor allem nur mit einer Geldbuße belegt und müssen nicht durch ein Gericht, sondern können durch eine Verwaltungsbehörde behandelt werden.

Daneben kann es auch passieren, dass auf Grundlage des Verwaltungsrechts Aktivist*innen für die gegen sie angewandten Maßnahmen (z.B. Räumung, siehe 5.1.4) zur Kasse gebeten werden (siehe auch: 6.5 - Rechtskosten). Entstehen durch durchgeführte Aktionen Sachschäden oder wirtschaftliche Schäden, können die Betroffenen außerdem unter Umständen zivilrechtlich gegen Aktivist*innen vorgehen und Schadensersatz verlangen.

2. Allgemeine Verhaltenstipps

2.1. Bezugsgruppen

Wenn du mit Aktivist*innen unterwegs bist, denen du vertraust, kannst du dich in der Aktion am besten und sichersten verhalten. Deshalb empfehlen wir, eine Bezugsgruppe zu bilden. Denk an die anderen und daran, dass du nicht allein bist. Auch nicht nach der Aktion! In den Aktionstrainings und im Handout für Bezugsgruppen von Extinction Rebellion (<https://extinctionrebellion.de/mitmachen/bezugsgruppen/>) gibt es weitere hilfreiche Tipps.

2.2. Was tun, wenn jemand sich während der Aktion verletzt?

Kümmere dich unbedingt und sofort um Verletzte und hilf beim Abtransport. Wende dich an die Sanitäter*innen vor Ort, verständige selbst die Rettungsleitstelle unter 112 und bitte Umstehende um Hilfe.

Bist du selbst verletzt und brauchst Hilfe, dann mach gegenüber dem Rettungsdienst und im Krankenhaus keine Aussage, die dich oder andere belasten könnte und über das Geschehen nur dann, wenn es aus Gesundheitsperspektive von Nöten ist. Gib nur deine Personalien an und lass dir unbedingt ein ärztliches Attest ausstellen!

2.3. Wenn jemand in Haft kommt: GeSaFon und Gesasupport

(GeSa = Gefangenensammelstelle. Der Ort, an den verhaftete Aktivist*innen zur kurzfristigen Verwahrung gebracht werden).

Während des RiseUps wird durchgehend der Ermittlungsausschuss (EA) des RiseUp Legalteams mit dem Telefondienst besetzt sein. Ihr könnt euch schon jetzt die GeSaFon-Nummer notieren: 01525/1347191

Der GeSaFon-Dienst ist in erster Linie dazu da, dass RA*innen, die mit uns zusammenarbeiten, zum Gericht/zur Gesa gerufen werden können, wenn festgenommene Leute einer/einem Haftrichter*in vorgeführt werden sollen. Haftrichter*innen vorgeführt werden muss, wer, über die kurzfristige Verwahrung in der Gesa hinaus, in Untersuchungshaft (U-Haft) kommen soll. Über das GeSaFon soll sichergestellt werden, dass Leute nicht einfach in U-Haft verschwinden, ohne dass wir davon mitbekommen. Das Risiko, bei Aktionen in U-Haft zu kommen, besteht vor allem bei ID-Verweigerung, wiederholten Straftaten, einem Wohnsitz im Ausland oder generell bei einem ungeklärten Aufenthalts- und Wohnsitzstatus.

Auf der RiseUp-Webseite befindet sich ein Tool (<https://augustriseup.de/ea-nummern-generator/>), mit dem ihr euch eine ID-Nummer generieren könnt. Werdet ihr festgehalten und kontaktiert das Gesafon, reicht es, wenn ihr eure generierte Nummer angebt, damit wir wissen, dass kein Mensch unbemerkt in der Gesa verbleibt.

Auch wenn gegen euch ein sogenanntes „Schnellverfahren“ (Gerichtsverfahren an Ort und Stelle) durchgeführt werden soll, wollen wir sicherstellen, dass ihr rechtsanwaltlich unterstützt seid.

Wenn du auf der Polizeiwache oder in der GeSa bist, hast du das Recht, einen erfolgreichen Anruf zu tätigen. Fordere diesen ein und nutze ihn, um das GeSaFon zu informieren – das heißt, du musst dir die entsprechenden Nummern vorab irgendwo auf deinen Körper notiert oder auswendig gelernt haben. (Notizen auf Papier oder in deinem Handy können dir abgenommen werden, sodass du sie im entscheidenden Moment nicht zur Verfügung hast.) Darüber hinaus hast du das Recht, Anwälti zu kontaktieren. Wenn du mit dem EA Kontakt aufnimmst, wird dieser ebenfalls Anwälti zur Gesa schicken, wenn es notwendig erscheint.

Beschränke dich bei deinem Gespräch mit dem GeSaFon auf die wesentlichen und unkritischen Informationen (falls die Polizei diese kennt): Deinen Namen bzw. ID-Nummer bei Identitätsverweigerung, Geburtsdatum und deinen Wohnort. Sag, wo du festgehalten wirst, was der Vorwurf gegen dich ist und was die Polizei weiter mit dir vorhat. Sag auf keinen Fall, was du oder andere getan oder nicht getan haben. Ruf das GeSaFon auch noch einmal nach deiner Freilassung an, damit am Ende für den EA klar ist, dass alle wieder draußen sind. Es kann auch sein, dass du den Anrufbeantworter erreichst, dann sprich deine Informationen einfach aufs Band.

Ein weiterer Vorteil von deinem Anruf beim GeSaFon ist (auch wenn klar ist, dass du bald wieder rauskommst), dass wir den GeSaSupport informieren können, der dich im besten Fall mit ein paar Keksen, Tee und notfalls auch Kleingeld für die Öffis empfängt, wenn du aus der GeSa oder Wache kommst. Da die Polizei nicht immer so kooperativ ist und uns mitteilt, wo die Gefangenen hingebracht werden, ist dein Anruf für uns ein großer Vorteil.

2.4. Kontakt zur Polizei

Die Polizei ist eine staatliche Behörde und hat zwei Aufgabenbereiche.

1. Gefahrenprävention
2. Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrikeiten (Owis; Owis müssen nicht verfolgt werden)

Polizist*innen befolgen Befehle und handeln nach unterschiedlichen Richtlinien und Gesetzen. Manche tun dies streng nach Vorschrift, andere weichen davon ab. Aktivist*innen haben unterschiedliche Erfahrungen mit der Polizei gemacht und damit haben sich auch unterschiedliche Perspektiven gebildet. Die einen haben positive Kooperationen erlebt und andere mussten Polizeigewalt basierend auf politischen oder rassistischen Motiven aushalten (Mehr dazu in Kapitel 8).

Der RiseUp Aktionskonsens schließt jegliche Form von Gewalt, Aggressionen oder Provokationen physischer Art gegenüber anderen strikt aus. Das gilt auch für Polizeibeamt*innen. Bitte erinnere daran auch andere Aktivist*innen, falls es während einer Aktion zu Auseinandersetzungen kommt. Seid verständnisvoll im Umgang miteinander.

Wichtig: Mach keine Aussagen gegenüber der Polizei oder anderen staatlichen Stellen. Es ist kein Problem, mit Polizist*innen über die Klimakrise zu sprechen, oder sie auf ihre Verantwortung anzusprechen. Lass dich jedoch nicht auf belanglose "Plauderei" über dich als Person, deine Mitaktivisti oder die Aktion ein – nicht einfach so, nicht bei Personalienkontrollen und nicht im Verhör auf der Wache. Im schlimmsten Fall hilfst du damit bei Ermittlungen gegen dich selbst oder gegen andere. Sag auch nichts darüber, was du nicht gemacht hast, denn das sind ebenfalls Aussagen, die gegen dich verwendet werden können. Es kann sein, dass die Polizei dir verspricht, dass die Konsequenzen für dich geringer ausfallen werden, wenn du „kooperierst“, also z.B. Aussagen machst oder irgendwas unterschreibst. Das stimmt allerdings nicht, Polizist*innen können lügen, lass dich davon also nicht beeinflussen.

Sei dir bewusst, dass die Polizei auch nicht immer rechtskonform handelt und Dinge tut, gegen die später Widerspruch eingelegt und geklagt werden kann.

Achte also immer genau auf das Verhalten der Polizist*innen und informiere das Legal Team über Fehlverhalten. Die im Aktionskonsens verankerte Gewaltfreiheit mindert auch die rechtlichen

Gefahren, insbesondere wenn dies auch dann durchgehalten wird, wenn die Polizei Gewalt anwenden sollte.

Im Umgang mit der Polizei kann es auch zu Situationen kommen, in denen dir Straftaten vorgeworfen werden können. Dabei geht es besonders um:

2.4.1. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§113 StGB)

Aktiver Widerstand mit Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte ist strafbar. Das heißt, rein passiver Widerstand (z.B. Wegtragen lassen) ist meistens kein strafrechtliches Problem. Es kann aber seitens der Polizei trotzdem als Vorwurf für eine Ingewahrsamnahme und Personalienfeststellung herangezogen werden. Gewalt wird aber in diesem Zusammenhang sehr umfassend verstanden. Sich irgendwo festzuhalten (ob an anderen Aktivist*innen oder an Gegenständen) oder anzuketten/-kleben kann als Widerstand gewertet werden, da die Polizei hier aktiv Kraft einsetzen muss, um Widerstand zu überwinden¹.

2.4.2. Tätlicher Angriff (§114 StGB)

Kommt es in einer Aktion durch unbeabsichtigte Handlungen oder durch Reflexe (wie zum Beispiel loses Armbaumeln beim Wegtragen) zu Situationen, die z.B. als Treten, Schlagen oder Schubsen gegen Polizist*innen gewertet werden können (selbst wenn dabei niemand tatsächlich erwischt/verletzt wird), kann dies ein tätlicher Angriff sein. Dies durch entsprechendes besonnenes Verhalten zu verhindern, ist ganz besonders wichtig, auch weil hier eine Mindeststrafe von drei Monaten (Bewährungs- oder Freiheitsstrafe) im Raum steht.

2.4.3. Landfriedensbruch (§125 StGB)

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie „Krawall“, „riot“ usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht zu halten, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe, z.B. während einer Blockade oder Demonstration, gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast.

2.4.4. Fotos & Bildaufnahmen von Polizist*innen

Bilder von Versammlungen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, sind erlaubt. Dies gilt auch für Polizeieinsätze, weil es sich um Zeitgeschichte handelt. Das Filmen von Polizist*innen ist dabei grundsätzlich erlaubt.

ABER: Einzelne Personen in den Fokus zu nehmen, ist strafbar. Sog. "Portraitfotos", in denen einzelne Personen im Vordergrund stehen, solltest du verpixeln oder die Gesichter auf andere Weise unkenntlich machen, bevor du sie veröffentlichst. (Polizei-Kennnummern können selbstverständlich erkennbar bleiben.)

¹ Einige Beispiele aus Gerichtsurteilen zu Gewalt: Die Grenze zur Gewalt wird überschritten, wenn sich der Festzunehmende gegen seinen Transport durch heftiges Sträuben aktiv zur Wehr setzt (vgl. RG 2 411, Köln VRS 71 185, M-Schroeder II 71/17; zw. RG 28 1), durch heftig kreisende Körperbewegung dem Griff des Beamten entzieht (Haburg NJW 76, 2174; ähnl. Dresden NJW 01, 3643) oder an Gegenständen festhält und mit den Füßen gegen den Boden stemmt (BVerfG NJW 06, 136). Nicht aber, wenn Demonstranten durch bloßes Zulaufen auf Polizeibeamte eine Polizeisperre allein dadurch zu überwinden hoffen, dass die Beamten nicht sämtliche Demonstranten ergreifen und festhalten könnten (Hamm BeckRS 08 Nr. 20995). Hierbei handelt es sich um Beispiele der Rechtsprechung, welche sich mit der Zeit ändern kann. Grundsätzlich dient sie jedoch – besonders auch im Versammlungsrecht – zur Konkretisierung der Gesetze. Hier beschreibt sie den Begriff der „Gewalt“.

Sonst drohen Verfahren wegen § 33 Kunsturhebergesetz. Die Tat wird zwar nur auf Antrag verfolgt, aber Polizist*innen sind nun mal auch auf Social Media aktiv. Wir wissen sogar von Strafbefehlen gegen Aktivist*innen. Die Polizei darf dich deswegen aber nicht dazu zwingen, Aufnahmen zu löschen oder deine Personalien verlangen. Es sei denn, sie hat konkrete Anhaltspunkte dafür, dass du Aufnahmen veröffentlichst, die unzulässig sind (BVerfG Beschl. v. 24.07.2015, Az. 1 BvR 2501/13).

Achtung bei Tonaufnahmen!

Bei Tonaufnahmen vom nicht öffentlich gesprochenen Wort – auch wenn es sich nur um Handyvideos handelt – droht dir ein Verfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach §201 StGB und zwar unabhängig davon, ob du die Aufnahme veröffentlichen willst. Die Rechtsprechung ist nicht eindeutig und daher musst du damit rechnen, dass die Polizei auf für sie bessere Variante besteht (sie wollen nicht gefilmt werden). Die Annahme, dass es sich um eine rechtswidrige Maßnahme handelt, führt nicht zum Tatbestandsausschluss. Gerade in diesen Fällen ist es jedoch wichtig zu filmen, da ohne Videobeweise Aktivist*innen keine Chance gegen Polizist*innen haben. Daher musst du in solchen Situationen das Risiko selber abschätzen. Öffentliche Ansagen, z. B. an die gesamte Versammlung, können selbstverständlich aufgenommen werden.

Schriftstücke aus laufenden Straf- und Bußgeldverfahren

Anklageschriften, Strafbefehle oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens (ganz oder in wesentlichen Teilen) dürfen vor Abschluss der Verfahren oder Urteil in erster Instanz nicht im Wortlaut veröffentlicht werden. § 353 d) StGB ist ein Straftatbestand. Ist das Urteil aber erst einmal verkündet, müsst ihr nicht auf die schriftliche Ausfertigung warten. Generell gilt: Auch für Polizist*innen & Verwaltungsbeamt*innen gilt Datenschutz. Namen also bitte immer unkenntlich machen.

2.5. Straftatbestände zum Ehrenschutz

Die deutsche Rechtsordnung kennt keinen besonderen Ehrenschutz für Amtsträger*innen oder Sonderstrafatbestände für „Beamtenbeleidigung“ (Ausnahme: Verunglimpfung des Bundespräsidenten).

Ehrenschutz gilt nur ab einem gewissen Mindestmaß an Konkretisierung. Allgemeine Berufsbezeichnungen wie „Alle Politiker*innen“ & „Alle Polizist*innen“ genügen nicht. (Achtung: „Deutsche Polizist*innen“ gilt aber als ausreichend konkretisiert.)

2.5.1. Beleidigung (§185 StGB)

Beamt*innen zu beleidigen kann empfindliche rechtliche Konsequenzen haben, denn Beleidigungen können eine Straftat sein. Vorsicht: es kann schon eine Beleidigung sein, wenn du Polizist*innen duzt. Äußerungen gegenüber Polizeibeamt*innen, die keinen subjektiven Charakter haben, sondern die polizeiliche Maßnahme an sich kritisieren, sind meist zulässig. Gewaltfreie Kommunikation und respektvoller Umgang miteinander sind in diesem Zusammenhang wichtig, lasst euch nicht provozieren; bleibt ruhig, aber bestimmt. Die Tat wird zudem nur auf Antrag verfolgt.

3. Versammlungsrecht

3.1. Grundlagen

Eine Versammlung im juristischen Sinne besteht dann, wenn mindestens zwei Personen irgendetwas tun, das auf die öffentliche Meinungsbildung ausgerichtet ist – ob angemeldet oder nicht. **Daher ist das Versammlungsrecht für alle RiseUp-Aktionen relevant.** Das Recht, sich friedlich zu versammeln, ist ein Grundrecht (Art. 8 Grundgesetz), daher kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Polizei Versammlungen (auch unangemeldete) nur auflösen, wenn sie eine "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" darstellen (mehr dazu unten).

Entgegen dem weit verbreiteten Verständnis, dass Versammlungen „genehmigt“ werden müssen, besteht auch nur eine Pflicht zur Anmeldung, das heißt die Behörden müssen informiert, aber nicht um Erlaubnis gefragt werden. Es kann aber sein, dass nach der Anmeldung bestimmte Auflagen erlassen werden, die eingehalten werden müssen (insbesondere bezüglich der Pandemie). Diese Auflagen muss die Versammlungsbehörde begründen und unter Umständen kann dagegen Widerspruch eingelegt werden.

Teilnehmer*innen und Organisator*innen einer Versammlung haben nach dem Versammlungsrecht besondere Rechte, aber es gelten auch besondere Pflichten/ Verbote. Das ist im Versammlungsgesetz geregelt. Seit Februar 2021 gilt in Berlin das Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG BE). Besondere Regeln gelten auch in den sogenannten „befriedeten Bezirken“ rund um die Gesetzgebungsorgane (insbesondere Bundestag/ Abgeordnetenhaus Berlin).

3.2. Rechte und Pflichten der Teilnehmer*innen

3.2.1. Schutz vor polizeilichen Maßnahmen

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Daher dürfen polizeirechtliche Maßnahmen wie Durchsuchungen, Platzverweise oder Ingewahrsamnahme gegen Teilnehmer*innen einer Versammlung – auch unangemeldet und auch auf dem Weg von und zur Versammlung – nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Während einer laufenden, nicht aufgelösten oder verbotenen Versammlung darf die Polizei in drei Situationen Maßnahmen gegen Teilnehmer*innen ergreifen:

- wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt und die Polizei ohne Maßnahmen gegen einzelne Teilnehmer*innen die Versammlung auflösen müsste. Beachte aber, dass der Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ sehr weit ausgelegt wird, er umfasst alle Gesetze und staatlichen Verhaltensregeln sowie alle Rechte anderer
- wenn einzelne Teilnehmer*innen den Ablauf einer Versammlung „gröblich stören“, kann die Polizei diese von der Versammlung ausschließen (und dann der Situation entsprechende Maßnahmen gegen sie durchführen)
- wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, darf die Polizei diese verfolgen und die dafür notwendigen Maßnahmen gegen die Personen durchführen, gegen die ein Anfangsverdacht besteht

Im Vorfeld einer Versammlung darf die Polizei grundsätzlich nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht handeln, das heißt sie darf Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, z.B. Durchsuchungen oder Identitätsfeststellungen durchführen. Diese Maßnahmen dürfen aber nicht dazu führen, dass die Betroffenen daran gehindert werden, an der Versammlung teilzunehmen. Sie dürfen also z.B. nicht übermäßig lange dauern.

3.2.2. Auflösung von Versammlungen durch die Polizei, verbotene Versammlungen und Auflagen

Eine Versammlung kann durch die Versammlungsbehörde bzw. die Polizei aufgelöst werden, wenn sie unfriedlich verläuft, wenn gegen Auflagen verstoßen wird oder wenn sie nicht angemeldet ist. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge muss eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen, damit eine Auflösung rechtmäßig ist – dieser Begriff ist allerdings sehr weit (s.o.)

Die Auflösung muss eindeutig und unmissverständlich sein. Die Teilnehmenden sind dann verpflichtet, sich unverzüglich vom Versammlungsort zu entfernen. Dies nicht zu tun, ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 27 Abs. 1 Nr. 7 VersFG BE).

Bei Zuwiderhandlung können Platzverweise erteilt werden und die Polizei darf Menschen in „Gewahrsam“ nehmen. Da die Auflösung die Zerstreung der Versammlung bezwecken soll, ist eine Einkesselung nur in Ausnahmefällen zulässig. Wenn du einem Platzverweis nicht nachkommst, kann die Polizei physischen Zwang gegen dich anwenden, dich also wegtragen. In manchen Bundesländern ist dies eine eigene Ordnungswidrigkeit, in Berlin allerdings nicht. Beachte aber die allgemeinen Hinweise zum Umgang mit der Polizei (s. 2.4)

Die Teilnahme an einer Versammlung, die im Vorfeld verboten wurde, oder der Verstoß gegen Auflagen durch Teilnehmende sind Ordnungswidrigkeiten. Für Versammlungsleiter*innen ist es eine Straftat, eine Versammlung trotz Verbot durchzuführen, sie wesentlich anders als bei der Anmeldung angeben durchzuführen oder Auflagen nicht nachzukommen.

3.2.3. Spontan- und Eilversammlungen

Unter Umständen können Platzverweise oder Verhaftungen zum Anlass genommen werden, eine Eilversammlung anzumelden. Auch eine Spontanversammlung kann durchgeführt werden. Die Teilnehmer*innen dieser Versammlungen sind dann wieder durch das Versammlungsrecht vor Ingewahrsamnahmen geschützt.

Der Unterschied zwischen Spontan- und Eilversammlung besteht darin, dass Eilversammlungen zwar kurzfristig sind, aber noch genügend Zeit bleibt, Versammlungsbehörde bzw. die Polizei zu informieren. Wie reguläre Versammlungen auch brauchen Eilversammlungen eine*n Leiter*in. Spontanversammlungen hingegen entstehen unmittelbar, aus einer unvorhergesehenen Situation heraus und haben keine*n Leiter*in.

Für mehr Infos zu Spontan- und Eilversammlungen findest du auf der XR Webseite im Bereich Rechtliches (www.extinctionrebellion.de/legal) ein Handout dazu.

3.2.4. Verbotene Gegenstände und Vermummungsverbot

Das Mitführen von Waffen und sog. „Schutzwaffen“ (Gegenstände zur Abwehr polizeilicher Maßnahmen) sowie das Verschleiern der Identität durch Vermummung sind Straftaten (§26 Abs.2 Nr.3 & 4 VersammlFGBE). Auch alltägliche Gegenstände wie Taschenmesser oder Schraubenzieher können als Waffen gelten - also überlege gut, was du mitnimmst.

Das Verbot von Schutzwaffen und Vermummung ist recht schwammig und kann auch mal von der Polizei herangezogen werden, wenn sich nichts anderes findet. In beiden Fällen können potentiell alle möglichen Alltagsgegenstände erfasst sein – entscheidend ist, ob der Wille erkennbar ist, diese zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen bzw. zur Verschleierung der Identität einzusetzen. Ein Fahrradhelm z.B. kann auch einfach deswegen mitgeführt werden, weil die Person mit dem Fahrrad gekommen ist, ein Schal oder eine Sonnenbrille wegen entsprechendem Wetter.

Für Vermummung gilt außerdem die Ausnahme, dass eine „Aufmachung“ (z.B. Masken, Make-up...) erlaubt ist, wenn sie im Zusammenhang mit dem Thema der Versammlung steht. Wer also z.B. gegen Massenaussterben demonstriert, darf sich durchaus auch mit einer Maske einer bedrohten Tierart verkleiden. Masken zum Schutz gegen das Coronavirus zählen nicht als Vermummung, sondern sind, je nach Größe der Versammlung und aktuellem Infektionsgeschehen, sogar verpflichtend über Mund und Nase zu tragen.

3.2.5. Filmen durch die Polizei

Nach dem Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz darf die Polizei Teilnehmende von Versammlungen nur dann filmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass von diesen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen (§ 18 Abs. 1 VersFG). Außerdem erlaubt es § 18 Abs. 2 VersFG BE der Polizei, „Übersichtsaufnahmen“ für die Leitung und Lenkung des Polizeieinsatzes zu machen, wenn die Versammlung so groß oder unübersichtlich ist, dass dies zur Gefahrenprognose notwendig ist. Diese Übersichtsaufnahmen dürfen allerdings nicht aufgezeichnet werden und dürfen nicht zur Identifikation von Teilnehmenden verwendet werden.

3.3. Unangemeldete Versammlungen

Die bloße Teilnahme an unangemeldeten Versammlungen hat – außer innerhalb der befriedeten Bezirke der Gesetzgebungsorgane des Bundes und der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe – keine rechtlichen Konsequenzen. Es ist weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit, jedenfalls solange die Versammlung nicht von der Polizei aufgelöst wurde. Allerdings ist die Leitung einer unangemeldeten Versammlung eine Ordnungswidrigkeit (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 VersFGBE – in anderen Bundesländern außer Berlin ist es eine Straftat). Daher ist es sehr wichtig, darauf zu achten, dass keine Person als Leiter*in identifiziert werden kann.

Die Polizei wird im Regelfall versuchen, eine oder mehrere Personen zu finden, gegen die sie wegen Leitung einer unangemeldeten Versammlung ermitteln kann. Es sollten daher nicht immer die gleichen Personen Durchsagen machen, ganz vorne laufen oder sich sonst wie hervortun. Es kann auch sinnvoll sein, die Kommunikation mit der Polizei abzuwechseln. Wer als Kontaktperson für die Gruppe mit der Polizei spricht, sollte klarstellen, dass es keine*n Leiter*in gibt, und sollte immer wieder mit der Gruppe Rücksprachen halten und Entscheidungen nicht allein treffen. Es gibt keinen Grund für diese Menschen, der Polizei ihre Personalien zu nennen, solange die Polizei nicht explizit danach verlangt. Auch dann sollten die Menschen Widerspruch einlegen und sich diesen schriftlich bestätigen lassen, zudem sollte mensch die Gründe der Maßnahme erfragen und eine verantwortliche Person feststellen.

Hinweis: Befriedete Bereiche

Befriedeten Bereiche, auch Bannmeilen genannt, befinden sich rund um den Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht und den Landtagen. Dort dürfen keine Versammlungen unter freiem Himmel durchgeführt werden, außer diese wurden im Vorhinein von den jeweiligen Präsident*innen genehmigt. Bei den Bundesorganen können zu den üblichen Ordnungswidrigkeiten bezüglich des Versammlungsgesetzes zusätzliche Kosten entstehen.

Befriedete Bereiche in Berlin können hier eingesehen werden:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/versammlungsrecht/befriedeter-bezirk/befriedete-bezirke-node.html>

3.4. Organisation angemeldeter Versammlungen

Die Veranstalter*innen und Leiter*innen von Versammlungen haben weitere Rechte und Pflichten, und beim Anmelden sind bestimmte Vorschriften und Tipps zu beherzigen. Wenn du eine Aktion planst und dazu eine Versammlung anmelden willst oder wenn ihr überlegt, Eil- oder Spontanversammlungen strategisch zu nutzen, kann euch das Legal Team dazu Infomaterial geben.

3.5. Praktisches zur Anmeldung

Welche Aktionen kann ich anmelden und was kann ich tun, wenn die Polizei das anders sieht?

Die Versammlungsfreiheit geht weiter, als die meisten denken. Ihr habt Gestaltungsfreiheit über Ort, Zeitpunkt und Inhalt eurer Aktion, um einen möglichst großen Beachtungserfolg zu erzielen. Swarmings sind z. B. in den allermeisten Fällen anmeldungsfähig, wenn die Betroffenen nur für einige Minuten (z. B. für eine Grünphase an der Ampel) aufgehalten werden. Weiteres findet ihr dazu unter Ziffer 4.1.

Ihr müsst euch dazu auch nicht in irgendeinen Außenbezirk oder auf eine verkehrsberuhigte Straße verbannen lassen. Kurzzeitige Beeinträchtigungen des Verkehrs sind hinzunehmen. Behörden und Polizei haben die Pflicht zur versammlungsfreundlichen Kooperation. (BVerfGE 69, 315/355 ff.)

Am Erfolg versprechendsten ist, wenn ihr schon in der Anmeldung erklärt, warum es gerade dieser bestimmte Ort und diese bestimmte Aktionsform sein müssen, z. B.: „Wir wollen auf das Versagen der lokalen Verkehrspolitik bei der CO2 Reduktion hinweisen. Auf der X-Strasse ist immer noch kein ordentlicher Fahrradweg. Deswegen wollen wir auf dem dortigen Ampelübergang ein sog. Swarming abhalten. Hierzu wollen wir die X-Strasse dort jeweils während jeder 2. Grünphase für die PKW's durch Stehenbleiben und Schilder Hochhalten für den Autoverkehr blockieren, um mit den angehaltenen Autofahrer*innen über Verkehrspolitik und Klimanotstand ins Gespräch zu kommen, wenn sie dies auch wünschen. Die Versammlungsfreiheit gilt gerade auch im öffentlichen Straßenraum, dem nicht nur Verkehrs-, sondern vor allem auch eine Kommunikationsfunktion zukommt. (BVerfGE 128, 226, 251).“

Wichtig dabei ist, immer klarzustellen, dass es euch vor allem um Kommunikation und sichtbare Meinungsäußerung geht, und nicht einzig um Verhindern und Blockieren.

Die meisten Städte bieten ein E-Mailformular zur Anmeldung von Versammlungen an. Dort könnt ihr meist auch ankreuzen, welche Hilfsmittel ihr benutzen wollt. Wichtig dabei ist: Wenn ihr etwas anderes verwenden wollt, als dort angegeben, ist das nicht verboten. Ihr müsst es eben auch mit anmelden und kurz erklären, wozu ihr das benötigt. Mit entsprechend guter Argumentation sind auch Masken erlaubt. (z. B. als notwendiger Teil eines Rollenspiels)

Wundert euch nicht, wenn kurz nach Versand eurer E-Mail an die Versammlungsbehörde euer Handy klingelt. Nehmt es als Einladung zum informellen Kooperationsgespräch und vertrauensbildende Massnahme. Natürlich hat die Versammlungsbehörde das Recht, zur Gefahrenabwehr eurer Gestaltungsfreiheit Grenzen zu setzen. Aber nur, wenn sie auch konkrete Gefahren benennen kann. Hierzu sind nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen hierzu nicht aus (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2012). Es lohnt sich also, nachzuhaken und freundlich aber bestimmt auf eurer Versammlungsfreiheit zu bestehen.

3.6. Versammlungen auf Flughäfen

Flughäfen können unter Umständen als öffentliche Orte ausgewiesen werden. Ist dies der Fall können dort Versammlungen angemeldet werden. Wobei immer darauf geachtet werden sollte, dass ein Flughafen ein sicherheitsrelevanter Bereich ist. Das bedeutet, dass es hier zu mehr Auflagen kommen kann und die Polizei empfindlichere Maßnahmen ergreifen kann.

1. Der Flughafen ist größtenteils im Besitz der öffentlichen Hand

Nach dem Fraport-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 ist die Versammlungsfreiheit im Frankfurter Flughafen insbesondere deswegen gewährleistet, da das Unternehmen, welches diesen führt, (das betreibende Unternehmen) in öffentlicher Hand liegt. Unternehmen in öffentlicher Hand unterstehen prinzipiellen Rechenschaftspflichten gegenüber dem Bürger und sind an Grundrechte

gebunden. Versammlungen auf Flughäfen, die zum Großteil oder vollkommen in öffentlicher Hand liegen, sind also von der Versammlungsfreiheit geschützt.

2. Der Flughafen ist zwar privat, ist jedoch eine Verkehrsfläche der allgemeinen Kommunikation und Begegnung

Liegt der Flughafen in privater Hand, kann unter Umständen trotzdem eine mittelbare Wirkung der Grundrechte vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Flughafengelände als Ort des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist. Der Flughafen wird dann ähnlich wie öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie auch Einkaufszentren, Ladenpassagen u.Ä. als Ort des allgemeinen kommunikativen Verkehrs angesehen. An solchen Orten muss die Versammlungsfreiheit gewährt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu Orten gewährt, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind, oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu einem bestimmten Zweck der Zugang gewährt wird. Oft ist insbesondere an großen, stadtnah gelegenen Flughäfen, das Betreten dieser zu anderen Zwecken, wie beispielsweise dem Einkaufen oder Besuch von Ausstellungen, gewünscht, was die Eröffnung des öffentlichen Verkehrs begründet. Recherchiert am besten ausführlich auf der Website des Flughafens und vor Ort. Überlegt genau, womit der Flughafen wirbt und was sein Erscheinungsbild ist.

4. Aktionsformen

Die Infos in dieser Broschüre zum Versammlungsrecht, zu den Voraussetzungen der Auflösung einer Versammlung und zu den möglichen polizeilichen Maßnahmen nach einer Auflösung gelten für alle hier aufgeführten Aktionsformen. In den hier folgenden Absätzen geht es vor allem darum, welche rechtlichen Konsequenzen verschiedene Aktionsformen **zusätzlich** haben können.

4.1. Blockaden und Swarming

Situation:

Aktivist*innen versperren z.B. eine Brücke, Straße, Schienen oder sonstige Orte, entweder durch Hinsetzen oder beim Swarming durch kurzzeitiges Stehenbleiben auf einem Fußgängerüberweg nach Ende der Grünphase. Da- mit soll es zu einer Störung des Alltags oder eines geplanten Ablaufs kommen.

Leider reagieren Autofahrer*innen oftmals aggressiv auf Swarmings. Vereinzelt mussten Aktivist*innen sich sogar durch schnelles Wegspringen retten, weil PKW mit hoher Geschwindigkeit direkt auf sie zugefahren waren.

Zu eurer Sicherheit empfehlen wir daher die Anmeldung von Swarmings, bei denen ihr die PKW jeweils nur kurzzeitig anhalten wollt (z. B. nur für eine Grünphase an der Ampel) als Versammlung. Angemeldete Swarmings werden von der Polizei geschützt. Eure Überzeugungsarbeit wird so auch viel erfolgversprechender, weil ihr auf die Autofahrer*innen zugehen und mit ihnen in Ruhe sprechen könnt, statt zum Schutz der Aktivist*innen, die auf der Strasse stehen, am Rand stehen zu müssen. Tipps für die Anmeldung findet ihr unter Ziffer 3.5.

Auch unangemeldete Blockaden oder Swarmings genießen als friedliche Versammlungen den Schutz der Versammlungsfreiheit, solange die Blockade der Meinungskundgabe dient. (Reine Verhinderungsblokaden, z.B. zur Verhinderung von bestimmten Transporten, können sich nach Ansicht der Rechtsprechung nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen.)

Sofern ihr an der Rebellion of One teilnehmt, lest euch bitte folgenden Rechtsleitfaden durch: <https://orga.extinctionrebellion.de/s/m3mDRmoBiqkGNBK>

Dennoch können dir für die Teilnahme an einem unangemeldeten Swarming oder einer Blockade folgende Straftaten vorgeworfen werden:

4.1.1. Nötigung, § 240 StGB

Jemensch nötigen heißt, einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem „empfindlichen Übel“ ein bestimmtes Verhalten gegen seinen Willen aufzuzwingen. Da es den Fahrer*innen rechtlich nicht erlaubt ist, das im Stau festhängende Auto unbewacht stehen zu lassen, werden sie „gezwungen“ an Ort und Stelle zu verweilen.

Wird eine Nötigung im Rahmen einer durch Art. 8 GG geschützten Versammlung begangen und steht mit dieser im Zusammenhang, dann wird die verursachte **Störung** (Dauer der Blockade, Dringlichkeit der Weiterfahrt, wie z. B. Krankentransport, Möglichkeiten der Umfahrung, vorherige Ankündigung, Gefährdung der Verkehrsteilnehmer) gegen das **Grundrecht auf Versammlung** abgewogen. Auf der einen Seite stehen also die Dauer der Blockade, die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, Möglichkeiten der Umfahrung oder eine vorherige Ankündigung. Auf der anderen wird geprüft, ob es eine Verbindung zwischen der politischen Aussage der Versammlung und dem Ort und der Zeit der Blockade gab. Die Nötigung ist nur „verwerflich“ (§ 240 II StGB) und damit strafbar, wenn nach Auffassung des Gerichts die Störung überwiegt.

Ist die Blockade nur kurzfristig, gibt es für die Autofahrer ggf. Ausweichwege und kommt es zu keiner Gefährdung, ist eine Nötigung im Rahmen einer Versammlung nicht verwerflich und damit nicht strafbar. Dauert die Blockade hingegen mehrere Stunden an und gibt es für längere Zeit keine Ausweichmöglichkeit für die Autofahrer*innen, muss mit dem Vorwurf und einer Geldstrafe wegen Nötigung gerechnet werden (siehe auch: 6.5 - Rechtskosten). Krankentransporte und Feuerwehr müssen aus strategischer (Außenwirkung und mögliche juristische Folgen) und moralischer Perspektive immer durchgelassen werden.

4.1.2. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB

Behindert mensch den Straßenverkehr, in dem mensch die Straße blockiert und wird damit ein Mensch in Verletzungs- oder Lebensgefahr gebracht bzw. fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (ab ca. 750 €), ist dies ein strafbarer gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr. Es muss ein „Beinaheunfall“ vorliegen, also ein Geschehen, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu dem Ergebnis gelangt, dass „das nur zufällig noch einmal gut gegangen ist, ebenso gut aber in einem Unfall hätte enden können.“

Bei Blockaden oder Swarming vermeidet mensch das z.B. indem mensch bei Grün auf die Straße geht und die Aktivist*innen immer gut sichtbar sind. Es sollte vorher gut überlegt werden, wie mensch in der speziellen Verkehrslage ausschließen kann, dass es zu Unfällen kommt. Dabei sollte mensch immer mitdenken, dass es auch zu Unfällen zwischen anderen Verkehrsteilnehmer*innen kommen kann, die mittelbar durch die Blockade oder das Swarming ausgelöst werden.

4.2. Anketten/Ankleben und Besetzungen

Situation: Aktivist*innen ketten sich beispielsweise mit Schlössern an einen Zaun oder an andere öffentlich zugängliche Orte, an Einkaufszentren/ Firmenzentralen („private Orte“) oder aneinander oder kleben sich fest. Oder sie besetzen ein Grundstück, Gebäude, Platz, Baum oder sonstiges.

Neben dem Vorwurf der Nötigung wegen Blockierens (s. 4.1.1) sind mögliche Straftatvorwürfe in diesem Zusammenhang:

4.2.1. Hausfriedensbruch, § 123 StGB

Findet die Aktion auf Privatgelände oder in einem öffentlichen, aber abgeschlossenen und „zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmten“ Gebäude (z.B. Rathaus) statt, kann es zum Vorwurf des Hausfriedensbruchs kommen. Hausfriedensbruch ist es aber nur, wenn entweder eine eindeutige Absperrung (Zaun, Schranken, geschlossene Türen etc.) überwunden wurde oder wenn du dich nach

Aufforderung durch die Hausherr*in nicht entfernt. Die Hausherr*in muss erst Anzeige erstatten, bevor die Polizei kommt und eventuell räumt (§123 Abs. 2 StGB). Neben einem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch kann es auch zu Hausverboten kommen.

4.2.2. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB

Wenn die Polizei eingetroffen ist, werden sie die Lage begutachten und dich wahrscheinlich auffordern, die Kette oder welches Mittel auch immer du verwendest, zu lösen. Wenn du dieser Aufforderung nicht nachkommst, werden sie dich in der Regel nach einiger Zeit mit ihren Hilfsmitteln (Bolzenschneider, Lösungsmittel etc.) losmachen. Leider kommt es dabei immer wieder zu Situationen, die für die Betroffenen schmerzhaft sein können, oder dazu, dass die Polizei mit großen Schmerzen oder der Gefahr erheblicher Verletzungen droht. Daher und auch um für Notfälle gerüstet zu sein, solltest du jederzeit in der Lage sein dich selbst aus dem Lock-On zu lösen. Es genügt nicht, wenn Aktivist*innen in der Nähe bleiben, die dir heraushelfen können, weil bei der Räumung meistens alle Anwesenden von der Polizei abgedrängt werden.

Durch das Missachten der Aufforderung widersetzt du dich der Polizei und kannst wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ belangt werden. Im Wortlaut des Gesetzes steht zwar Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe kommt jedoch nur in Betracht falls du vorbestraft bist oder dich in einer laufenden Bewährungsstrafe befindest. In den allermeisten Fällen würden Einstellungen gegen Geldauflagen bzw. Strafbefehle mit Geldstrafen erfolgen.

Gemäß §113 Abs. 2 StGB wird aber der sogenannte gemeinschaftliche Widerstand (z. B. wenn ihr zu mehreren angekettet seid) oder Widerstand mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern, Scheren oder Schraubenziehern (in Einzelfällen ließen Gerichte hierzu genügen, wenn diese im Rucksack verstaut waren) mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten und bis zu 5 Jahren Höchststrafe bestraft. Nach unserer Kenntnis wurden die Strafen bislang in derartigen Fällen zur Bewährung ausgesetzt.

Wenn die Polizei aufwendige Maßnahmen ergreift, um die Räumung durch- zusetzen (siehe auch 5.1.4 - Räumung), können verwaltungsrechtliche Kosten für diese Maßnahmen von dir verlangt werden (siehe auch: 6.5 - Rechtskosten). So werden zum Beispiel bei Baumbesetzungen Kletterpolizei, Kräne und Hebebühnen eingesetzt um die Baumhäuser und Baumbesetzer*innen aus den Bäumen zu entfernen.

4.2.3. Störung (nicht nur) öffentlicher Betriebe, § 316b StGB

Wenn du technische Hilfsmittel verwendest, um den Betriebsablauf eines Unternehmens zu stören, musst du zusätzlich mit dem Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe rechnen. Das gilt nicht nur für Betriebe der öffentlichen Hand. Hierunter fallen alle Betriebe, die der Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z.B. Energie) oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Auch Schlachthöfe werden als „öffentliche Betriebe“ qualifiziert. (Fischer, Kommentar zum StGB, § 316b, Rdnr. 4) Der Gesetzestext nennt als Voraussetzung zwar, dass Anlagen zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder dass ihnen die elektrische Kraft entzogen wird. In der Regel sehen Gerichte aber bereits bei Verwendung von Lock-Ons an Schienen eine Störung als gegeben an.

Sachbeschädigung, § 303 StGB, § 304 StGB

Wird bei der Aktion irgendetwas beschädigt (z.B. durch Kleber oder beim Eindringen in ein Grundstück), kann dir Sachbeschädigung vorgeworfen werden, wenn es zu einer sogenannten Substanzverletzung kommt oder wenn die Brauchbarkeit der Sache nachhaltig gestört wird und die Beseitigung nicht nur geringfügigen Aufwand erfordert. ampe

Zivilrechtliche Folgen

Wenn es zur Verletzung von Privateigentum, oder anderen Rechten von Privatunternehmen oder Personen kommt, drohen Schadensersatzklagen. Außerdem kann es zu Hausverboten, und /oder Unterlassungsaufforderungen mit Verpflichtungserklärungen zur Zahlung von hohen Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlung kommen. (s. auch 6.6)

4.2.4. Unbefugter Zugang, §§ 10 und 18 LuftSiG

Wenn du dir für eine Aktion auf einem Flughafen ohne Berechtigung Zugang zu den Bereichen hinter den Sicherheitskontrollen („Luftseite“ oder Sicherheitsbereich) verschaffst, kann ein Bußgeld nach dem Luftsicherheitsgesetz verhängt werden. Eine solche Handlung kann außerdem als Hausfriedensbruch angesehen werden (siehe oben).

4.2.5. Verbotene Gegenstände, § 11 und 19 LuftSiG

Das Einführen von verbotenen Gegenständen in einen Bereich der Luftseite, der zugleich Sicherheitsbereich ist, ist eine Straftat und kann mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden. Zu solchen Gegenständen gehören beispielsweise Waffen und waffenähnliche Gegenstände. Das Einführen von diesen Gegenständen in die Luftseite ohne Sicherheitsbereich ist hingegen eine weitere Ordnungswidrigkeit.

4.3. Critical Mass

Situation: Nach einer Demo oder durch ein Treffen an einem bestimmten Ort versammeln sich mehrere Aktivist*innen mit ihren Fahrrädern und beschließen eine Tour durch die Stadt zu fahren. Da ganz viele Leute Lust haben und es eh zu wenig Radwege gibt, entschließt sich die Gruppe zusammen auf der Straße zu fahren.

Die etablierten Critical Mass Veranstaltungen, die es in vielen Städten gibt, stützen sich oft auf die Verbandsregelungen in der Straßenverkehrsordnung². Diese Veranstaltungen sind aber nach außen hin explizit unpolitisch. Sobald ihr Plakate oder Fahnen dabei habt oder anderweitig politische Botschaften kommuniziert, wird die Polizei eure Critical Mass eher wie eine unangemeldete Versammlung behandeln (s. auch 3.3 - Unangemeldete Versammlungen).

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Fahrraddemonstration ganz normal anzumelden.

Werden im Rahmen einer Critical Mass Straßen oder Kreuzungen blockiert (z.B. durch im Kreis fahren im Kreisel), so gelten hier die gleichen Hinweise wie zu Blockaden und Swarmings.

4.4. Kreide, Graffiti, Plakate, Sticker etc.

4.4.1. Sachbeschädigung, §303 StGB

Wenn du nur mit Kreide malst, die ohne großen Aufwand wieder abwaschbar ist, fällt das nicht unter Sachbeschädigung. Diese setzt nämlich eine „Substanzverletzung“, nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes voraus, (§ 303 Abs. 2 StGB). Kann die Farbe, das Plakat oder der Sticker nicht rückstandslos entfernt werden oder wird die beklebte oder

² Nach § 27 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen „Verbände“ von Fahrradfahrern von mindestens 15 Personen zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Je nachdem, wie stark der Rest des Straßenverkehrs dadurch gestört wird, darf ein solcher Verband auch zusammenbleiben, wenn die ersten bei grün über die Ampel fahren und diese dann rot wird, bevor alle rüber sind.

bemalte Oberfläche beschädigt, kann dir Sachbeschädigung vorgeworfen werden. Gleiches gilt auch, wenn Plakat, Sticker oder Farbe nur mit erheblichen Aufwand entfernt werden können.

Zivilrechtlich

Die/Der Eigentümer*in der beklebten oder bemalten Fläche kann sowohl die Entfernung der Plakate / Sticker / Farbe fordern, als auch die Kosten für Entfernung, Reinigung und Instandsetzung als Schadensersatz verlangen. Außerdem kann eine Abmahnung ausgesprochen werden, die darauf abzielt, zukünftiges „wildes Plakatieren“ auf ihr/seinem Eigentum zu verhindern. Geht mensch auf die Abmahnung ein und unterschreibt eine Unterlassungserklärung, um ein gerichtliches Verfahren zu verhindern, dann kann es sein, dass mensch die für die Abmahnung dem Eigentümer entstandenen anwaltlichen Kosten übernehmen muss. (s. auch 6.6 - Schadensersatzansprüche im Zivilverfahren)

Ordnungswidrigkeit: Gemeinden ahnden Plakatieren mit Bußgeldern - Bitte überprüfe die Rechtslage in deiner Gemeinde!

Auch Städte und Gemeinden gehen in den letzten Jahren verstärkt gegen das wilde Plakatieren auf öffentlichem Grund und Boden, also z.B. an Ampelpfosten und Wänden, auf Verkehrsschildern oder an Bauzäunen vor. In vielen städtischen Polizei- oder ordnungsbehördlichen Verordnungen findet sich deshalb inzwischen das Verbot, städtische Anlagen ohne Genehmigung zu bekleben. Wer dem zuwiderhandelt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit** und riskiert ein Bußgeld. Das gilt übrigens sowohl für diejenigen, die die Plakate kleben, als auch für die hinter dem Plakat stehenden Veranstalter. Außerdem sehen die Verordnungen meist die Möglichkeit vor, eine gebührenpflichtige **Beseitigungsanordnung** auszusprechen. Wer dem nicht nachkommt, muss zudem noch die anfallenden Kosten für die städtische Beseitigung tragen (siehe auch: 6.5 - Rechtskosten).

4.5. Adbusting

Adbusting ist eine Aktionsform, bei der Werbeplakate kreativ verändert werden und so eine neue politische Aussage bekommen. Polizei und Politik reagieren darauf erfahrungsgemäß mit exzessiver, strafrechtlich haltloser Repression.

Deswegen zuallererst die Empfehlung: Bereite dich auf repressive Überreaktionen wie Hausdurchsuchungen und Anzeigen wegen Beleidigung vor, auch wenn du eine Variante wählst, die straflos ist.

4.5.1. Diebstahl (242 StGB) & schwerer Diebstahl (242 I Nr. 2 StGB)

Den Vorwurf des Diebstahls vermeidest du, indem du das ursprüngliche Plakat in der Glasvitrine lässt. Wenn du das Plakat doch aus der Glasvitrine nimmst, kann es leider als besonders schwerer Fall des Diebstahls gewertet werden, weil du dafür ein beschlossenes Behältnis geöffnet hast.

Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Absolut sicher umgehst du diesen Vorwurf, wenn du dein eigenes Poster mitbringst. Alle anderen Varianten wie Aufkleber können schief gehen, weil jede dauerhafte Veränderung des optischen Erscheinungsbildes, die nicht sofort & unkompliziert behoben werden kann, als Sachbeschädigung gilt.

Zu den Inhalten des Plakats:

§90a StGB Abs. 1, v.a. Nr.2 StGB (Verunglimpfen des Staates und seiner Symbole) kann euch vorgeworfen werden, wenn ihr kreativ mit Wappen und Ähnlichem umgeht. Verunglimpfen ist allerdings eine schwere Ehrkränkung bzw. Verächtlichmachung seiner Symbole und wird im Sinne der Meinungsfreiheit nur in sehr schweren Fällen angenommen.

Für **§ 132 StGB (Amtsanmaßung)** genügt es, daß die Handlung "nach den Umständen bei einem objektiven Betrachter den Anschein einer Amtshandlung hervorruft und deswegen mit einer solchen verwechselbar ist". Dieser Vorwurf wird z. B. ins Spiel gebracht, wenn auf deinem Plakat die Stadt eine Bürger*innenversammlung einberuft und das ganze bei flüchtiger Betrachtung als "echt" und offiziell überkommt.

Entsprechendes gilt für §132 a) StGB (**Missbrauch von Titeln Berufsbezeichnungen und Abzeichen**). Was sofort als fake erkennbar ist, erfüllt nicht den Tatbestand.

Ansonsten kommt noch §124 OwiG in Betracht (**Benutzen von Wappen und Dienstflaggen**). Hier wieder: Was schon bei flüchtiger Betrachtung als Fälschung erkennbar ist, fällt nicht drunter.

Für alles andere schau dir bitte die Infos zu "Grenzen der Meinungsfreiheit" auf der nächsten Seite an. Daumenregel: Tatsachenbehauptungen müssen beweisbar stimmen, Werturteile und als solche leicht erkennbare Satire sind von der Meinungsfreiheit geschützt.

4.6. Boykottaufruf

Aufrufe zum Verbraucherboykott sind eine zulässige Ausübung der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz, es sei denn, ein Wettbewerber ruft zum #Boycott eines Konkurrenten auf. (Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 7,198 ff.)

Grenzen der Meinungsfreiheit

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung (z. B. "Dieses Produkt fliegt in die Luft, wenn du es benutzt") und Werturteil (z. B. "Ich finde, dieses Produkt braucht kein Mensch und allein deswegen ist es ein Anschlag auf das Klima, es zu kaufen.") Falsche Tatsachen können als üble Nachrede oder Verleumdung strafbar sein. (s. auch 2.5 - Straftatbestände zum Ehrenschatz)

Werturteile können als Beleidigung bestraft werden. Deine Werturteile sind jedoch solange von der Meinungsfreiheit gedeckt, wie sie nicht in Schmähkritik abdriften. Polemische oder überspitzte Kritik ist grundsätzlich zulässig; strafbar ist sie erst, wenn die Herabsetzung oder Diffamierung der Person im Fokus steht, bzw. sie eine klassische Formalbeleidigung (z. B. auch "Idiot") ist. Um ein Gefühl dafür zu bekommen, wie weit die Meinungsfreiheit geht und als Mutmacher, empfehlen wir die Grundsatzentscheidung "Soldaten sind Mörder" des BVerfGE. (1 BvR 1476/91).

Eine zivilrechtliche Unterlassungserklärung kann jeder erst mal raushauen. Aber die wäre nicht begründet. In dem Fall hilft es nur, standhaft zu bleiben und eine Unterlassungserklärung nicht um des lieben Friedens willen zu unterschreiben, zumal in der Unterschrift und der damit einhergehenden Anerkennung des Anspruchs nachteilige Folgen haben könnte.

4.7. Protestcamp

Auch Protestcamps sind grundsätzlich vom Recht auf Versammlungsfreiheit erfasst, wenn die Programmpunkte inhaltlich darauf ausgerichtet sind, zur öffentlichen Meinungsbildung zu einem bestimmten Ereignis beizutragen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Streits um das G-20- Protestcamp in Hamburg 2017 entschieden. Rechtlich umstritten sind aber wichtige Einzelfragen, z.B. ob auch Infrastruktureinrichtungen (z.B. Küchenzelte, Toiletten) genehmigt werden müssen. Das We4Future Camp im Juni 2019 in Berlin hat dies erfolgreich vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg erstritten.

Das RiseUp-Camp am Kanzlerinnenamt ist als Versammlung angemeldet.

Die Teilnahme an einem angemeldeten Protestcamp ist rechtlich wie die Teilnahme an einer ganz normalen, angemeldeten Kundgebung völlig unproblematisch. **Denk daran, dass das Mitführen von**

Waffen bei einer Versammlung eine Straftat darstellt - ein Taschenmesser kann bereits als Waffe gelten. Die Polizei darf aber Kontrollen im, vor oder auf dem Weg zum Camp nur durchführen, wenn sie konkrete Anhaltspunkte hat, dass du verbotene Gegenstände dabei haben könntest. Falls du kontrolliert wirst, mache (höflich aber bestimmt) deutlich, dass du damit nicht einverstanden bist, frage nach der Rechtsgrundlage und sage, dass du dich in deinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt siehst.

Für ein nicht angemeldetes Protestcamp oder eines, das gegen Auflagen verstößt, gelten die Hinweise zum Versammlungsrecht (s.auch 3).

Wenn du an der Planung eines Protestcamps beteiligt bist, wende dich vorher gern an das Legal Team um Tipps zur Anmeldung zu bekommen.

5. Polizeiliche Maßnahmen

Diese Hinweise beziehen sich zum Teil auf Berliner Landesrecht (Stand Juli 2021).

Denk dran – durch das Recht auf Versammlungsfreiheit darf die Polizei die folgenden Maßnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen durchführen (s. 3.2.1). So die Rechtslage. Das heißt aber nicht, dass sie sich in jedem Fall daran halten wird. Es kann hinterher Vorteile bringen, darauf zu achten und sich zu merken, wenn die Polizei rechtswidrig handelt.

5.1. Auf der Straße/Unterwegs

5.1.1. Personalienfeststellung & Personalienverweigerung

Voraussetzung für eine Identitätsfeststellung ist gem. § 163b der Strafprozessordnung (StPO), wenn dir eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, aber auch zur Gefahrenabwehr (in Berlin gem. § 21 ASOG)] zulässig. Du solltest also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Innerhalb einer unaufgelösten Versammlung (sowie auf dem Weg dorthin) darf die Polizei übrigens keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen. Friedliche Versammlungen sind "polizeifest".

Zur Feststellung der Identität darf eine Person durchsucht werden, in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden. Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland. In Berlin sind Personen spätestens am Ende des Tages nach der Ergreifung wieder freizulassen (§ 33 ASOG Bln).

Folgende Informationen werden bei der Personalienfeststellung angegeben: Name, Wohnort, Geburtsdatum/-ort und Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf. Mehr darf die Polizei zwar fragen, du musst es aber nicht beantworten, insbesondere nicht, wenn du einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verdächtig wirst. Auch Familienstand und Beruf solltest du nur verraten, wenn ausdrücklich danach gefragt wird.

Personalienverweigerung

Personalienverweigerung kann strategisch eingesetzt werden, um die Kapazitätsgrenzen der Polizei zu überschreiten und so ein längeres Halten der Aktion und die Straffreiheit von Aktivist*innen zu ermöglichen. Insbesondere dann, wenn du und deine Bezugsgruppe mit hohen zivilrechtlichen Forderungen rechnen müssen, weil eure Aktion direkt in Produktion, Abbau oder Vermarktung von Unternehmen eingreift, kann Personalverweigerung bei der Planung zum Thema werden. Identitätsverweigerung wird auch genutzt, um Betretungsverbote zu vermeiden, die jede Teilnahme an Protesten gegen bestimmte Kraftwerke oder gegen die Zerstörung von Dörfern unmöglich machen.

Personalienverweigerung kann funktionieren, wenn die Polizei kapazitätsmäßig überfordert ist und eine kritische Masse der Aktionsteilnehmer*innen kollektiv ihre Personalien verweigert. Aber auch nur dann, wenn es der Staatsanwaltschaft nicht gelingt, dass wegen des Vorwurfs, du hättest eine Straftat

begangen, Untersuchungshaft angeordnet wird. Dazu kann bereits der Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte genügen.

Es ist davon auszugehen, dass die Polizei während des RiseUps in Berlin kapazitätsmäßig so aufgestellt sein wird und die notwendige Infrastruktur bereitstellt, um auch viele Menschen bei Personalienverweigerung in Gewahrsam zu nehmen und eine erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen und damit deine Identität zu ermitteln (s. dazu 5.3.2). Jedoch konnten bei einer Aktion von Sand im Getriebe in Berlin die Aktivist*innen gehen ohne ihre Personalien anzugeben. Sie mussten jedoch ein Foto von sich machen lassen. Das zeigt, dass auch in Berlin Personalienverweigerung funktionieren kann.

Über Gewahrsam entscheidet zwar eine Richter*in, aber leider lassen einige einen lediglich aus Textbausteinen bestehenden Antrag genügen und lassen jede Verhältnismäßigkeit außer Acht.

Auch wenn du freigelassen wirst, ist die Sache noch nicht ausgestanden. Die Polizei kann die Fotos von dir nutzen, um »Fahrzeugkontrollen« rund um Klimaproteste an deine Personalien zu kommen. Solltest du die Personalien verweigert haben und sie bei dir Fingerabdrücke genommen haben, besteht die Möglichkeit, dass auch ältere Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn ihnen später doch eine Zuordnung z.B. über Fotoabgleiche oder Ähnliches gelingt und es so womöglich die Kombination Name-Fingerabdruck gibt. Eine Garantie, dass die Polizei deine Daten nicht trotzdem herausfindet, gibt es nicht.

Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden, ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich (§ 111 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Wenn du Identitätsverweigerung ins Auge fasst, sprich bitte mit deiner Bezugsgruppe offen über Vor- und Nachteile einschließlich möglicher traumatischer Erfahrungen und wie ihr euch danach gegenseitig unterstützen könnt. Wenn ihr euch dazu entscheidet, sprecht frühzeitig mit EA und GeSa-Support, schon um zu verhindern, dass Menschen, die euch kennen, aus Versehen eure Personalien weitergeben. Bitte wendet euch auch ans Legal Team.

5.1.2. Durchsuchung

Hin und wieder kommt die Polizei auf die Idee, Taschen- oder sogar Körperkontrollen durchzuführen. Überlege dir gut, was du mitnimmst und check vor dem Losgehen sicherheitshalber nochmal alle Taschen! Nimm keine gefährlichen und belastenden Sachen wie Taschenmesser, Reizgas oder Drogen mit. Auch persönliche Aufzeichnungen und Datenträger sowie Mobiltelefone können für die Polizei interessant sein.

Taschenkontrollen in der Öffentlichkeit sind gestattet, Körperkontrollen allerdings nicht. Wenn du aufgefordert wirst, dich ganz auszuziehen, solltest du dem ausdrücklich widersprechen einlegen und verlangen, dass dieser ins Protokoll kommt. Dies darf nur geschehen, wenn die Polizei konkrete Gründe für eine Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände mit dir trägst, die sie anders nicht finden kann und nur durch eine Person gleichen Geschlechts an einem Ort mit Sichtschutz. Lass dir die Gründe nennen und protestiere dagegen! Die Durchsuchung muss zudem durch eine Person des gleichen (binären) Geschlechts durchgeführt werden.

5.1.3. Platzverweise

... können mündlich, selten auch schriftlich ausgesprochen werden, da mit sich Menschen nicht in einem bestimmten Gebiet während eines bestimmten Zeitraumes aufhalten. Platzverweise werden sehr oft mündlich ausgesprochen, manchmal aber auch schriftlich.

Platzverweise sind manchmal rechtswidrig. Wie bei jedem Verwaltungsakt, kann mensch gegen diese im Nachhinein vorgehen. Da du während der Aktion aber auch dem rechtswidrigen Platzverweis

nachkommen musst, ist es besser diesem – wenn möglich – zu entgehen, z.B. indem du der Polizei aus dem Weg gehst und eine andere Route wählst. Generell gilt hier auch: Erkläre, dass du nicht einverstanden bist, verlange dass dies protokolliert wird und mache keine Aussage! Noch besser ist es natürlich, wenn du der Polizei gar keinen Grund bietest, einen Platzverweis auszusprechen, zum Beispiel dadurch, dass du dich erstmal kurz zurückziehst und später wiederkommst.

Kommst du einem Platzverweis nicht nach, darf die Polizei physische Zwangsmaßnahmen gegen dich vornehmen, d.h. Sie kann dich wegtragen oder sogar in Gewahrsam nehmen. Eine Ordnungswidrigkeit ist der Verstoß gegen einen Platzverweis in Berlin (im Vergleich zu anderen Bundesländern) nicht.

5.1.4. Räumung

Wird eine Versammlung aufgelöst, ist das Nichtentfernen eine Ordnungswidrigkeit. Sich wegtragen lassen, stellt an sich keine Straftat dar, allerdings kann Widerstand, ein Treten oder sich Wehren als ein tätlicher Angriff gewertet werden (siehe 2.3.2), der nach der Verschärfung des Strafgesetzes (§114 StGB) eine Bewährungsstrafe nach sich ziehen kann! Sei daher besonnen, lass dich nicht provozieren, bestehe auf die Einhaltung deiner Rechten und vergiss das im Aktionstraining erworbene Wissen nicht.

In manchen Fällen verläuft eine Räumung relativ ruhig, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Polizei bei der Räumung mit unverhältnismäßiger Brutalität vorgeht (Knüppel, Schmerzgriffe, etc.). Versuche, nicht in Panik zu geraten und haltet zusammen. Lass dich nicht provozieren! Achte auf Verletzte und Menschen, die woanders hingebracht werden.

Bei einer Räumung wirst du manchmal nur an den Rand des Gebietes gebracht. Es kann aber auch zur Personalienfeststellung (siehe auch 5.1.1) und Ingewahrsamnahme (siehe auch 5.2.1) kommen. Es kann passieren, dass du die Kosten für die Räumung zahlen musst (im Falle von einfachem „Wegtragenlassen“ ca. 50-150€, bei aufwendigeren Maßnahmen unter Umständen mehr). Dies wird nicht in jedem Fall so sein, ist aber nicht auszuschließen.

5.1.5. Einkesseln

Um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu verhindern oder zu verfolgen, besteht die Möglichkeit, dass die Polizei eine Versammlung oder Teile davon einkesselt. Je nach Situation müsst ihr damit rechnen, dass ihr die Menschen im Kessel ihre Personalien angeben müssen, eventuell wird auch eine sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (s. auch 5.3.2) durchgeführt. Es kann auch sein, dass die eingekesselten Menschen zur Personalienfeststellung oder zur Verhinderung weiterer Gesetzesübertretungen in Gewahrsam genommen werden.

5.2. Bei der Polizei: Gewahrsam, Festnahme, U-Haft etc.

5.2.1. Ingewahrsamnahme und Festnahme

Um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu verhindern, kann die Polizei dich präventiv in Gewahrsam nehmen, bis keine Gefahr mehr besteht. Eine Freilassung sollte aber spätestens um 24 Uhr des Folgetages stattfinden.

Bei Tatverdacht nach einer Straftat kommt es zu einer sog. Verhaftung, dennoch musst du auch hier spätestens nach 48 Stunden freigelassen werden (Ausnahme: U-Haft oder Schnellverfahren, s. auch 5.2.2). Da die Polizei beim RiseUp von vornherein davon ausgehen könnte, dass sich Aktivist*innen über mehrere Tage an Aktionen beteiligen, könnte sie Gewahrsam präventiv anordnen, um Menschen davon abzuhalten, in den Folgetagen an weiteren Aktionen teilzunehmen.

Du hast folgende Rechte:

Die Polizei muss dir den Grund der Ingewahrsamnahme/Verhaftung mitteilen.

Du hast das Recht auf einen erfolgreichen Anruf. Sollte die Polizei diese verweigern, drohe mit einer Beschwerde über die Polizist*innen bei der Dienstaufsicht, bzw. einer Klage und einer Strafanzeige. Im Extremfall lass dir hierfür den Namen und die Dienstaufgabenbezeichnung der Beamten geben. Sofern du deine Identität verweigerst, stellt das für die Polizei ein gewisses Machtinstrument dar, da du keine anonyme Klage erheben kannst.

Bei längerer Festsetzung muss die Polizei dich mit notwendigen Medikamenten/medizinischer Behandlung, Essen und Trinken versorgen und zur Toilette gehen lassen. Du hast das Recht, die Aussage zu verweigern. Eine Aussageverweigerung kann nicht zu deinen Nachteilen gedeutet werden. Die Polizei muss dich darüber belehren, dass du nicht aussagen musst.

Während des gesamten RiseUps gibt es einen sogenannten Ermittlungsausschuss (EA). Der EA ist eine Sammelstelle für Informationen über Ingewahrsamnahmen bei Aktionen (wer sitzt wo fest, wer ist wieder raus...) und schickt bei Bedarf Anwält*innen in die Gefangenessammelstelle. Die Nummer wird vor der Aktion bekannt gegeben. In **Berlin wird das GeSaFon** durch uns gestellt und erfüllt alle Aufgaben, die ein EA übernimmt (siehe 2.3 - GeSaFon und Gesa- support).

5.2.2 Untersuchungshaft und Schnellverfahren

Du kannst nach einer Straftat in **Untersuchungshaft** kommen, wenn Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr besteht. Verdunkelungsgefahr bedeutet, dass die Behörden den dringenden Verdacht haben, dass die Person Beweismittel vernichten, ändern oder Zeugen beeinflussen könnte. Dies muss durch eine*n Richter*in angeordnet werden und kann einige Monate dauern. Das ist bei Massenaktionen des zivilen Ungehorsams nicht zu erwarten, außer deine Identität lässt sich nicht ermitteln.

Ein sogenanntes **Schnellverfahren** ist ein vereinfachter, schneller Strafprozess. Es wurde in den 90er Jahren eingeführt, um "reisenden Gewalttäter*innen", also Demonstrant*innen auch schon für kleinere Delikte einen "kurzen Prozess" zu machen. Ein*e Richter*in kann so bis zu einer Woche Haft bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Dies ist beim RiseUp eher unwahrscheinlich, aber v.a. für Menschen ohne deutschen Pass und ohne Wohnsitz in Berlin dennoch ein ernstzunehmendes Risiko. Nimm unbedingt Kontakt zum EA auf. Möglicherweise kann das Schnellverfahren abgewendet und deine Freilassung erreicht werden. Mach auf keinen Fall irgendeine Aussage! Lass dich auch hier nicht einschüchtern! Du kannst innerhalb von einer Woche Rechtsmittel einlegen und mit deinen solidarischen Strukturen (dem RiseUp Legal Team, dem EA, der Roten Hilfe sowie solidarischen Anwält*innen) einen regulären Prozess vorbereiten.

5.3. Maßnahmen bei der Polizei

5.3.1. Vernehmung

Die Polizei wird während einer Vernehmung wahrscheinlich versuchen, mehr über den Ablauf der Aktion zu erfahren oder Informationen zu RiseUp Strukturen zu bekommen. Sei dir bewusst, dass die Polizist*innen dafür trainiert wurden, solche Aussagen von dir zu bekommen. Sei also höflich und nett, mache aber keine Aussagen zum Geschehen oder zu dir als Person oder anderen Aktivist*innen. Alles kann gegen dich und andere verwendet werden. **Es ist dein Recht, die Aussage zu verweigern.** Lass dich auch nicht auf vermeintlich harmlose Gespräche ein (siehe auch 2.4) Sag auch nicht, was du nicht getan hast. **Unterschreib nichts, verweigere alle Maßnahmen und widerspreche allem.** Das kann zum Beispiel so aussehen: „Ich erkläre mich mit der Maßnahme nicht einverstanden und bestehe darauf, dass Sie das schriftlich dokumentieren und zu Ihrer Akte geben. Auch verlange ich eine Kopie des Protokolls“. Lass dich nicht einschüchtern.

Während der Vernehmung kannst du zum Beispiel immer mit Fakten über die Klimakrise antworten, ein Lied singen oder Gegenfragen stellen. Wenn du aber das Gefühl hast, dass du gerade nicht in der Lage bist zu differenzieren, was du sagen kannst und was nicht, kannst du vielleicht besser konsequent schweigen oder mit „Ich verweigere die Aussage“ antworten. Dies ist meistens auch besser, wenn die Polizist*innen angespannt oder genervt sind.

Eine Vernehmung findet allerdings nicht immer im Verhörraum statt. Auch vermeintlich informelle Gespräche können als Vernehmung gelten. Grundsätzlich muss die Polizei dich zwar darauf hinweisen, dass eine Aussage freiwillig ist,³ das heißt aber nicht, dass sie sich in jedem Fall daran hält. Sei also auch auf solche Situationen bedacht.

Es kann sein, dass du dich später doch entscheidest, dass du etwas zur Sache aussagen willst, z.B. um dein politisches Ziel deutlich zu machen. Es ist jedoch immer besser dies nicht direkt vor Ort zu machen, sondern erst in Ruhe darüber nachzudenken und dich vorher rechtlich beraten zu lassen. So eine durchdachte Aussage bringt dir, deinen Mitaktivisti und der Welt viel mehr!

5.3.2. ED- Behandlung

Bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung) werden deine Finger- und Handflächenabdrücke genommen, körperliche Merkmale notiert (Narben, Tattoos, etc.) und Fotos gemacht. Dies geschieht in der Regel in der GESA, kann aber auch schon auf der Straße passieren und kann zu demütigen Situationen führen. Widerspruch der ED-Behandlung unbedingt und lass dies protokollieren. Unterschreibe nichts!

Nicht erlaubt sind körperliche Untersuchungen (z.B. Entnahme einer Blutprobe, Röntgenaufnahme). Letztere sind nur nach § 81a StPO zulässig, sie unterliegen einem Richtervorbehalt. In einzelnen, seltenen Fällen ist es bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen, obwohl das ohne richterlichen Beschluss nicht erlaubt ist.

Eine ED-Behandlung ist der Regelfall bei Personalienverweigerung, kann aber auch vorgenommen werden, wenn du deine Personalien angegeben hast.

5.3.3. Einbehalten von Gegenständen

In manchen Fällen wird die Polizei Gegenstände von dir einbehalten wollen. Dies darf sie nur, wenn sie als Beweismittel für eine Straftat von Bedeutung sein könnten, oder wenn es „Gefahr im Verzug“ gibt. Wenn Sachen von dir im Beschlag genommen werden, kannst du darauf bestehen, dass ein Beschlagnahmeprotokoll angefertigt wird. Zudem solltest du in jedem Fall ausdrücklich widersprechen einlegen, damit im Nachhinein nicht behauptet werden kann, du hättest dein Einverständnis für das Einbehalten der Gegenstände erklärt. Nur dann kann im Nachhinein überprüft werden, ob die Polizei rechtens gehandelt hat oder nicht. Du bekommst deine Sachen meistens wieder, wenn entweder die Gefahr vorbei ist, oder, im Falle einer Strafverfolgung nachdem der Gerichtsprozess beendet wurde.

Handys sind oft eine Quelle von Daten und damit für die Polizei besonders interessant. Wenn du dein Handy dabei hast – davon raten wir bei unmittelbarer Beteiligung an Aktionen des zivilen Ungehorsams grundsätzlich ab – achte darauf, dass du das Handy nicht freiwillig abgibst. Auch für Handys braucht die Polizei einen richterlichen Beschluss oder es muss „Gefahr im Verzug“ sein. Wenn die Polizei deinen Pin Code möchte: Ein Erzwingen der Herausgabe des Codes und damit der Daten ist verboten. Durch den Grundsatz, sich nicht selber belasten zu müssen, ist auch niemensch verpflichtet, seinen Code herauszugeben. Achtung: am besten deaktivierst du vor deiner Aktion die Möglichkeit der Entsperrung des Handys durch Fingerabdrücke oder Ähnliches (Irisscan), da die Benutzung von Fingerabdrücken oder ähnlicher Methoden zur Entsperrung umstritten ist und manchmal angewandt wird.

Sei dir bewusst, dass bei unrechtmäßiger Beschlagnahme oder unzureichender Belehrung über deine Rechte Chats, Kontakte gegebenenfalls nicht verwertet werden dürfen (sog. Beweisverwertungsverbot: das heißt, auch wenn die Polizei Beweise erlangt hat, dürfen sie nicht in einem Verfahren gegen dich

³ 114b Strafprozessordnung für Verhaftungen, § 32 Abs. 1 ASOG (Berlin) für Ingewahrsamnahmen

verwendet werden) – sollte das einmal relevant werden, widerspreche auf jeden Fall der Verwertung der Beweise und wende dich zur Besprechung des weiteren Vorgehens ans Legal Team.

5.3.4. Hausdurchsuchungen

Hausdurchsuchungen werden wahrscheinlicher, falls Aktionen mit einem erhöhten Strafmaß geplant/durchgeführt werden. Es muss nicht die Regel sein, jedoch solltest du deine Rechte kennen und dich emotional darauf einstellen, dass es passieren kann. So wurden Hausdurchsuchungen auch schon nach Adbusting Aktionen durchgeführt.

Falls die Polizei eine Hausdurchsuchung bei dir vornimmt, solltest du erst mal **Ruhe bewahren**. Die Beamt*innen treten zumeist fordernd bis forsch auf. Lass dich davon nicht verunsichern. Wie du im Folgenden sehen wirst, hast du bestimmte Rechte, die du unbedingt wahrnehmen solltest. Je mehr du deutlich machst, dass du deine Rechte kennst und auf sie bestehst, desto besser wirst du behandelt werden.

Du hast das Recht, dass eine **neutrale Beobachtungsperson** bei den polizeilichen Maßnahmen zugegen ist. In der Praxis bringt die Polizei diese Person oft direkt mit. Das nimmt dir aber nicht das Recht, selbst eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, wenn sie sofort kommen kann. Mach das als Erstes, damit sie auch schnell genug da ist.

Lies dir den Durchsuchungsbeschluss sorgfältig durch. **Lass dir dabei Zeit**. Die Beamt*innen müssen solange draußen warten. Du hast auf jeden Fall das Recht, dein*e Anwält*in anzurufen! In vielen Städten gibt es einen anwaltlichen Notdienst in Strafsachen, der rund um die Uhr erreichbar ist. Es macht Sinn, dessen Telefonnummer griffbereit zu haben.

Diese Punkte sind besonders wichtig:

- Welche Räume dürfen durchsucht werden?
- Wie lautet der Tatvorwurf?
- Was soll gesucht werden?

Sollte kein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegen, lass dir den Tatvorwurf mündlich erklären! Dabei nicht vergessen zu fragen, was überhaupt gesucht wird! Danach fragst du nach Dienstausweis und Dienstnummer der Einsatzleitung und allen Namen und Funktionen der Anwesenden. Schreib dir alles in Ruhe auf.

Bei **Gefahr in Verzug** gibt es keinen Durchsuchungsbeschluss. Diese Begründung kann dazu genutzt werden, ohne richterlichen Beschluss in deine Wohnung einzudringen. Bestehe auf einen Durchsuchungsbeschluss und lege gegen die ablehnende Entscheidung der Polizisten vor Ort Widerspruch ein! Meist hat dies keinen Erfolg, aber probiere es trotzdem! Bestehe darauf, dass dir auch ohne Durchsuchungsbeschluss der Tatvorwurf und die Begründung für die Durchsuchung genannt werden. Lass dir auch jede Beschlagnahme begründen sowie ggf. die Annahme von Gefahr in Verzug.

Lege auch insgesamt **Widerspruch gegen Durchsuchung** und Beschlagnahmungen ein und lass dies protokollieren. Die Polizei darf dann keine persönlichen Gegenstände wie Tagebücher lesen (Die Staatsanwaltschaft aber schon unter sehr engen Voraussetzungen). Zudem kann dies hilfreich für das spätere Verfahren sein.

Verlange, dass **Räume nur unter deiner Aufsicht** und/oder deiner Vertrauensperson durchsucht werden. Ein Raum nach dem anderen, sodass du und die Zeug*innen alles mitbekommt und immer dabei sein könnt. Lebst du in einer Wohngemeinschaft, dürfen die Beamten nur deinen Raum und die Gemeinschaftsräume durchsuchen. Die Räume deiner Mitbewohner*innen dürfen nicht durchsucht werden, außer wenn sie auf dem Durchsuchungsbeschluss mitgenannt werden.

Du musst nicht aktiv bei der Durchsuchung unterstützen oder Fragen beantworten! Oft erwecken Polizist*innen mit forderndem Auftreten diesen Eindruck und fragen nach Passwörtern für Computer und Smartphones. Darauf musst du nicht antworten und solltest es auch auf keinen Fall tun!

Versuche aber nicht, Gegenstände zu verstecken. Das wird auffallen und bringt dich in Gefahr, in Untersuchungshaft zu kommen. Verdunklungsgefahr ist nach §112 StPO ein Haftgrund. Es kann dir auch ein Verfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen einbringen.

Alles, was du am Rande der Polizeiaktion sagst, findet später seinen Weg in die Ermittlungsakte. Lass dich am besten auf **keinen Smalltalk** ein und sag am Anfang, dass du keine Fragen zum Tatvorwurf beantworten wirst. Das macht es dir leichter, das auch durchzuhalten und im Zweifel immer wieder zu antworten, dass du dazu nichts sagen möchtest. Du musst dich dafür nicht rechtfertigen.

Oft blättern Polizei-beamt*innen auch bereits bei der Durchsuchung durch deine persönlichen Papiere. Dazu sind sie nur berechtigt, wenn der Durchsuchungsbeschluss das ausdrücklich aufführt. Wenn das nicht der Fall ist, **bestehe darauf**, dass die Unterlagen ungelesen verpackt und versiegelt werden und lass dies ins Protokoll eintragen. Sollte nämlich eine spätere Beschwerde gegen die Durchsuchung erfolgreich sein, müssen die Unterlagen dann unter Umständen ungelesen zurückgegeben werden.

Am Ende der Durchsuchung wird ein **Durchsuchungsprotokoll** geschrieben. Alle Gegenstände, die mitgenommen werden, müssen darauf so genau wie möglich beschrieben werden. Prüfe das, sodass nichts ausgetauscht oder etwas hinzugelegt werden kann. Zudem sollte aus dem Protokoll hervorgehen, dass du mit alledem nicht einverstanden bist und dass du eine richterliche Überprüfung der Durchsuchung beantragst.

Lies das Protokoll so genau wie möglich durch und falls du etwas nicht verstehst, frag nach. Lass dir Zeit. Das ist dein Recht. Alle beschlagnahmten Gegenstände müssen aufgeführt und genau beschrieben werden. Prüfe, ob die vielen Kreuzchen – etwa für den Widerspruch gegen die Durchsuchung – auch an der richtigen Stelle sind. Solltest du entdecken, dass etwas fehlt, **bestehe darauf**, dass es nachgetragen wird.

Das Protokoll muss von Einsatzleiter*in und neutralen Zeug*innen unterschrieben werden. Du wirst auch dazu aufgefordert, **solltest es aber nicht tun**. Sage das aber erst nach der Diskussion über die fehlenden Inhalte im Protokoll.

Solange die Polizei es für möglich hält, dass du unterschreibst, wird sie eher auf deine Änderungsforderungen eingehen. Lass dir unbedingt eine Kopie geben! Wenn du keine bekommst, bestehe darauf das Protokoll abzufotografieren.

In Kurzfassung:

- Anwälti anrufen und sofort sagen, dass eine Durchsuchung läuft.
- Unterschrift verweigern.
- Deutlich widersprechen.
- Nicht aktiv unterstützen (Keine Passwörter, keine Schränke selbst öffnen).
- Keine Aussagen zur Sache.
- Möglichst wenig reden. Außer: "Dem widerspreche ich" und "Nehmen Sie das bitte ins Protokoll auf". Das kannst du nicht oft genug sagen.

Nach der Durchsuchung solltest du Folgendes tun:

- Gedächtnisprotokoll schreiben.
- Einspruch über Anwalt*in einlegen.
- Schadensbilanz erstellen.
- Bedenke, dass Abhörtanlagen angebracht worden sein könnten.

- Informiere Menschen, von denen die Polizei jetzt Informationen hat.
- Informiere uns über Wire oder PGP verschlüsselte Mail
- Tu dir was Gutes. Hadere nicht mit dir. In deine Privatsphäre wurde eingedrungen. Kein Mensch reagiert "perfekt" auf eine solche Situation. ⁴

6. Nach der Aktion

6.1. Strafverfahren

6.1.1. Ermittlungsverfahren

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, bedeutet das erstmal nur, dass ein Verdacht gegen dich besteht, eine Straftat begangen zu haben. Es kann zu einem Hausbesuch, einer Vorladung zu einer polizeilichen Anhörung bzw. einer Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme kommen. Als Beschuldigte*r hast du das Recht, die Aussage zu verweigern, da der Staat dich nicht dazu zwingen darf, dich selbst zu belasten. Von diesem Recht solltest du grundsätzlich immer Gebrauch machen, indem du – nach einer Aussage gefragt – antwortest: „Ich mache Gebrauch von meinem Recht auf Aussageverweigerung.“

Soweit du aus irgendwelchen Gründen darüber nachdenkst, dich doch in irgendeiner Form zu den Vorwürfen zu äußern, (was im Einzelfall Sinn machen kann) kontaktiere bitte zuvor unbedingt das Legal Team, um die Risiken und Chancen eines solchen Vorgehens zu besprechen. Äußere dich bitte niemals unüberlegt und/oder ohne dich vorher mit dem Legal Team besprochen zu haben – du könntest dadurch nicht nur dich selbst, sondern auch andere Aktivist*innen belasten und damit letztlich die solidarische Struktur der RiseUp-Aktionen und der RiseUp-Gemeinschaft negativ beeinträchtigen.

Über das Legal Team kannst du dich auch mit anderen Betroffenen vernetzen. Ein gemeinsames Vorgehen ist nicht nur juristisch wirksamer, sondern kann auch öffentlichen Druck erzeugen und damit möglicherweise eine Einstellung des Verfahrens.

Zu einer Vorladung durch die Staatsanwaltschaft musst du erscheinen (im Gegensatz zu einer Vorladung durch die Polizei), allerdings gibt es keine Verpflichtung, eine Aussage zu machen!

6.1.2 Strafbefehl

Ein Strafbefehl ist eine Verurteilung ohne vorhergehende Verhandlung. Erhältst du einen Strafbefehl, lege innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen formlosen Einspruch (ohne Gründe) ein. Dadurch gewinnen wir zunächst Zeit und der Einspruch kann zu einem späteren Zeitpunkt noch zurückgenommen werden. Das Legal Team hat für diese Situation ein Muster für dich erstellt, welches du auf der Webseite von Extinction Rebellion im Bereich Rechtliches (www.extinctionrebellion.de/legal) findest. Bring den fertigen Einspruch persönlich mit eine*r Zeug*in bei der Behörde vorbei oder schicke ihn per Einschreiben-Rückschein oder per Telefax mit Sendeprotokoll. Solltest du einen Strafbefehl erwarten und bist nicht zu Hause, dann bitte eine Vertrauensperson, nach deiner Post zu schauen und bereite einen Einspruch vor, bei dem nur noch die Anschrift, das Datum und Aktenzeichen eingetragen werden müssen, sodass er von der Vertrauensperson auch abgeschickt werden kann, um die Frist zu wahren.

Legst du keinen Einspruch ein, bist du vorbestraft und musst die Strafe zahlen. Da dein Verfahren damit auch beendet ist, besteht ab dann auch die Möglichkeit als Zeugin gegen andere Mitstreiter*innen

⁴ Quelle: <https://www.rote-hilfe.de/downloads1/category/3-was-tun-wenn-s-brennt-und-rechtshilfe-infolyer-zu-spezifischen-themen> (Flyer Durchsuchung)
Weiterführendes: 35C3 - Verhalten bei Hausdurchsuchungen <https://www.youtube.com/watch?v=DweeWfW1cLg>

geladen zu werden – ein weiterer wichtiger Grund, weshalb zunächst standardmäßig Einspruch eingelegt werden sollte.

Kontaktiere umgehend das Legal Team. Dann wägen wir anhand der Umstände deines konkreten Einzelfalles gemeinsam ab, ob wir zunächst über eine*n Rechtsanwalt*In Akteneinsicht beantragen, ob sich das Eingehen eines Gerichtsverfahrens lohnt oder ob der Einspruch zum spätmöglichen Zeitpunkt zurückgenommen und die Strafe akzeptiert werden sollte. Manchmal kann es auch sinnvoll sein, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze zu beschränken.

6.1.2. Gerichtsverfahren

Bei massenhaften Aktionen des gewaltfreien zivilen Ungehorsams werden häufig nur Einzelne bestraft, gemeint sind wir aber alle. Da sich die Tatvorwürfe meistens im niedrigschwelligen Bereich befinden, wird es oft nicht zu Gerichtsverhandlungen kommen. Anders kann es sein, wenn du vorbestraft bist, gegen einen Strafbefehl Einspruch einlegst oder zivilrechtlich z.B. auf Unterlassung verklagt wirst.

Da ein Gerichtsverfahren höhere Kosten mit sich bringt als ein Strafbefehlsverfahren, solltest du gut abwägen, ob es sich lohnt, dieses zusätzliche Kostenrisiko einzugehen. Das wird in der Regel nur dann Sinn haben, wenn der Strafbefehl eindeutige Fehler enthält oder du (am besten in Absprache mit anderen Teilnehmer*Innen der Aktion) einen Prozess eingehen willst, um ihn politisch zu nutzen und unsere Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine politische Prozessführung bietet dazu Chancen, muss aber sehr gut und gemeinsam vorbereitet sein.

6.2. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Hast du eine Ordnungswidrigkeit begangen, bekommst du (wahrscheinlich erst nach Wochen oder Monaten) einen Bußgeldbescheid (siehe auch: 6.5 - Rechtskosten). Genauso wie bei einem Strafbefehl kann auch gegen einen Bußgeldbescheid schriftlich Einspruch eingelegt werden. **Die Frist beträgt dabei ebenfalls 2 Wochen nach Eingang.** Nutze dein Recht, einen Einspruch einzulegen, gewinne damit Zeit und wende dich an das Legal Team. Wir vernetzen die Teilnehmer*Innen einer Aktion und beraten gemeinsam die sinnvollste Vorgehensweise.

6.3. Zeugenaussagen

Als Zeug*in musst du der Vorladung durch die Polizei nicht Folge leisten, bei Staatsanwaltschaft und Richter*innen allerdings schon. Soweit du nicht mit den/dem Beschuldigten verwandt, verschwägert, verheiratet oder verlobt bist, bist du grundsätzlich zur Aussage verpflichtet. Allerdings hast du ein Recht zur Aussageverweigerung auf solche Fragen, durch deren Beantwortung du dich oder eine*n Angehörige*n oder Ehepartner*in eventuell selbst belasten könntest. Darüber musst du von den Verhörspersonen auch belehrt werden, sonst sind deine selbstbelastenden Aussagen in einem Verfahren unverwertbar. Du solltest dann stets ausdrücklich sagen, dass du das Recht hast, dich nicht selbst zu belasten und nichts Weiteres sagst ohne eine*n Anwalt*in. Auch hier ist eine vorherige Absprache mit dem Legal Team sehr ratsam.

6.4. Führungszeugnis

In ein einfaches Führungszeugnis werden grundsätzlich jedoch nur Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen eingetragen. Eine so hohe Strafe ist bei Verurteilungen wegen Nötigung sehr unwahrscheinlich, es sei denn, es liegen mehrere Vorstrafen wegen desselben Straftatbestands in engem zeitlichem Zusammenhang vor.

Die Regelung, dass Geldstrafen unterhalb der Grenze von 90 Tagessätzen nicht im Führungszeugnis erscheinen, gilt aber nur dann, wenn keine weiteren Strafen im Zentralregister eingetragen sind. Dies gilt auch für sehr geringe Vorstrafen.

In ein erweitertes Führungszeugnis werden auch Verurteilungen unter 90 Tagessätzen eingetragen, aber nur wenn eine Straftat wegen sexueller oder sonstiger Misshandlung von Minderjährigen vorliegt. Das erweiterte Führungszeugnis wird von Arbeitgeber*innen bzw. Institutionen angefragt, wenn jemensch beruflich oder ehrenamtlich mit Minderjährigen, Asylsuchenden oder z.B. Pflegebedürftigen zu tun hat. Über Verurteilungen im Zusammenhang mit Aktionen des gewaltfreien zivilen Ungehorsams gibt es jedoch keinen Aufschluss.

Ein **behördliches** Führungszeugnis enthält hingegen einen Auszug aller Eintragungen, die im Bundeszentralregister vorhanden sind, also z.B. auch wegen einer Verurteilung bei einer Aktion des zivilen Ungehorsams zu einer niedrigen Geldstrafe und einer niedrigen Tagessatzanzahl. Es kann nur von Behörden wie Staatsanwaltschaften, Strafgerichten oder Einstellungsbehörden angefordert werden, bei denen ihr euch bewirbt, und ihr müsst das Zeugnis in letzterem Fall (Bewerbung) selbst beantragen - ohne eure Zustimmung erhält die Einstellungsbehörde es also nicht (Staatsanwaltschaften bzw. Strafgerichte allerdings schon).

Fazit: Einträge, die es tatsächlich auch in Führungszeugnisse schaffen, sind ein in der Diskussion meist sehr heiß gekochtes, in der Praxis aber nicht so heiß gegessenes Thema. Insbesondere unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis nicht vom einfachen, wenn es um die allermeisten RiseUp-Aktionen geht. **Wer sich innerhalb der nächsten fünf Jahre als Beamte*In, Angestellte*r oder Auszubildende*r im öffentlichen Dienst bewerben will** (das schließt das Lehramts- und Rechtsreferendariat mit ein), sollte sich aber gut überlegen, ob und in welchem Rahmen sie/er an strafbaren Aktionen zivilen Ungehorsams teilnehmen sollte.

6.5. Rechtskosten

Es gibt viele verschiedene finanzielle Konsequenzen, die aus Aktionen entstehen können: Geldstrafen, Gerichtskosten, Kosten für Verwaltungsaufwand oder Schadensersatzforderungen u.a. mehr.

Mit diesen Kosten lassen wir einander nicht allein. Die Rechtskosten für das RiseUp werden, soweit das möglich ist, aus dem Repressionskostenfonds von Extinction Rebellion finanziert.

Wir können aber nicht vorhersehen, wie viele Kosten während der Aktionen entstehen werden. Aus diesem Grund können wir nicht versprechen, alle Kosten in jedem Fall zu erstatten. Falls unsere finanziellen Mittel nicht für alle ausreichen, werden wir zuerst diejenigen Aktivist*innen unterstützen, die selbst das Geld nicht aufbringen können. Dazu bitten wir euch auch um eine ehrliche Einschätzung, welche Kosten ihr selbst tragen könnt.

Voraussetzung für die Übernahme von Kosten ist in jedem Fall die frühzeitige Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem RiseUp Legal Team.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit, von außerhalb zu bekommen, zum Beispiel von der Roten Hilfe: <https://www.rote-hilfe.de/>

Seit 2021 gibt es den Umwelt-Treuhandfonds (<https://umwelt-treuhandfonds.de/>), der der gesamten Klimagerechtigkeitsbewegung zur Verfügung steht. Der UTF kann vor der Aktion Rechtsberatung finanzieren und nach der Aktion auf Antrag anfallende Kosten übernehmen.

6.6. Schadensersatzansprüche im Zivilverfahren

Bei einigen Aktionsformen sind Schadensersatzforderungen gegen dich möglich. Blockaden von Produktionsstätten, Verkaufsstellen, Verkehrsbetrieben und Baustellen können hohe bis sehr hohe Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Nach §823 Abs. 1 BGB ist der sogenannte "ingerichtete & ausgeübte Gewerbebetrieb" gegen **unmittelbare betriebsbezogene** Eingriffe geschützt. (Steht dort zwar nicht drin, folgt aber aus der

Rechtsprechung.) Auch erhebliche Besitzstörungen an Maschinen (z. B. durch Baggerbesetzungen) können deliktische Schadensersatzforderungen auslösen. Entscheidend sind auch hier Unmittelbarkeit und Erheblichkeit.

Beispiel:

Aktivist*innen besteigen in der Nacht vor einem Werktag die Baugeräte einer Baustelle und halten sie besetzt. Die Bauarbeiten können am Folgetag nicht fortgesetzt werden, weil niemand an die Maschinen rankommt. Die Baustelle steht 48 Stunden lang still.

Gegenbeispiel:

Aufgrund einer Sitzblockade an einer Straßenkreuzung in der Innenstadt warnt das Lokalradio vor Stau. Ein großer Teil der Bevölkerung lässt deswegen den Samstagstadtbummel ausfallen. Obwohl der Bürgerladen in der Innenstadt immer noch gut erreichbar ist, hat er massive Umsatzeinbußen. Ein Eingriff in den konkreten Betrieb liegt jedoch nicht vor.

Ist ein erheblicher unmittelbarer Eingriff erst mal vom Gericht festgestellt, können alle nachweisbaren unmittelbaren und mittelbaren Schäden geltend gemacht werden. Dazu gehört auch der entgangene Gewinn. Auch Stand- bzw. Betriebskosten, die ins Leere gelaufen sind, weil die Tätigkeiten eingestellt werden mussten, sind ersatzfähig. Genauso ist denkbar, dass Ersatzaufwendungen geltend gemacht werden.

Da kann also einiges zusammenkommen. Gewerbebetriebe können meist auf eine laufende Buchhaltung zurückgreifen und somit ihrer Beweislast nachkommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Gerichte deine Aktion als unmittelbar zielgerichtet ansehen, steigt also mit der Nähe zum Objekt, der körperlichen direkten Einwirkung (z. B. durch Beschädigung oder Anketten), aber auch mit der praktischen Zwangswirkung auf Kundschaft oder Belegschaft.

Aktionen, die den Zugang zum Geschäftsbetrieb effektiv ausschließen, lösen mit wesentlich größerer Wahrscheinlichkeit deine Haftung aus, als Blockaden, die erkennbar bzw. zumutbar einfach umgangen werden können.

Noch weitergehende Aktionen wie etwa das Lahmlegen des Flugbetriebs durch das Aufsteigenlassen von Drohnen oder dergleichen sind aus kosten- bzw. schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten extrem risikoträchtig und können den eigenen lebenslangen finanziellen Ruin bedeuten (Da sowohl Flug- als auch Flughafengesellschaften für den entstandenen finanziellen Schaden Entschädigung verlangen werden).

Wichtig ist auch, dass du in voller Höhe des bewiesenen Schadens haftbar bist, auch wenn ihr zu mehreren seid. Die Kläger*innen können sich aussuchen, gegen wen sie ihre Forderungen vollstrecken.

6.7. Polizei- und Verwaltungskosten

Eine Aktion kann neben Bußgeldern, Strafen und Schadenersatzansprüchen auch Verwaltungs- und (darunter) Polizeikosten nach sich ziehen. Dies ist der Fall, wenn 1. Behörden (z.B. Polizei oder Ordnungsamt) aufgrund einer Aktion tätig werden und 2. eine Gebührenregelung für die konkrete Maßnahme vorliegt. Ob Gebühren zu befürchten sind, hängt damit von der konkreten Ausgestaltung der Aktion ab sowie von den jeweils anwendbaren Bundes- oder Landesregelungen samt Behördenzuständigkeiten. Ein rechtswidriges Verhalten von Personen (z.B. Straftat, Ordnungswidrigkeit) ist dabei nicht immer erforderlich.

Gebührenordnung der Bundespolizei

Seit Oktober 2019 kann die Bundespolizei für Maßnahmen wie Platzverweise, Identitätsfeststellungen oder Sicherstellung von Sachen Gebühren erheben.⁵ Ein rechtswidriges Verhalten ist nicht erforderlich, ausreichend ist eine Verursachung der polizeilichen Maßnahme. Ein erstmaliger Platzverweis kostet beispielsweise 88,85 €, eine Identitätsfeststellung 53,75 € und eine Gewahrsamsanordnung 74,15 €.⁶

Der Aufgabenbereich der Bundespolizei ist im föderalen Staatsaufbau jedoch begrenzt. Zum Einsatz kommt die Bundespolizei aber v.a. für den Grenzschutz, die Luftsicherheit, die Bahn, den Schutz von Bundesorganen und für die Küstenwache.⁷ Insbesondere bei den folgenden Aktionsorten solltet Ihr euch also über das zusätzliche Risiko einer Gebührenpflicht bewusst sein: Bahnanlagen des Bundes, z.B. Bahnhöfe (ohne Vorplatz)⁸, die 14 größeren deutschen Flughäfen, Aktionen in der Nähe von Bundesorganen, z.B. dem Bundeskanzleramt oder Bundesministerien.

In Berlin gibt es keine Landesregelungen bezüglich Gebühren für einzelne Polizeimaßnahmen wie Sicherstellung, Ingewahrsamnahme oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs wie Wegtragen von Aktionsteilnehmer*innen.

7. Hinweise

7.1. Hinweise für minderjährige Aktivist*innen

Vor der Aktion

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. Das hat im Umgang mit der Polizei einige Nachteile zur Folge. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich allein schon deshalb in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter "Obhutsgewahrsam")

Du kannst einen Aufenthalt im Gewahrsam aus diesem Grund vermeiden, indem du eine schriftliche Erlaubnis deiner Sorgeberechtigten, an den Protesten teilzunehmen, dabei hast. Bitte sie am besten, dir ein Schreiben etwa wie folgt aufzusetzen und zu unterschreiben. Das Schreiben muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden (Nächste Seite):

⁵ Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV)

⁶ gl. BMIBGebV, Anlage (Gebühren- und Auslagenverzeichnis), Abschnitt 1

⁷ Für den vollständigen Zuständigkeitskatalog siehe das Inhaltsverzeichnis des Bundespolizeigesetz §§ 1-13.

⁸ So die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts

Hiermit erlaube ich meinem Kind XY (Personalien aufgeführt unter Ziffer 2.) zwischen dem XX.XX.20XX und XX.XX.20XX an den Klimaschutzaktionen in teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf sich mein Kind anschließend wieder zurück in die Obhut der nachfolgend unter 3.aufgeführten Person begeben bzw. dort hingebacht werden.

1. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Eltern):

Name,Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefonnummer:

Name,Vorname:.....

Straße:

Wohnort:

Telefonnummer:

2. Personalien der zu beaufsichtigten Person:

Name,Vorname:.....

Straße:

Wohnort:.....

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

3. Personalien der Obhutsperson:

Name,Vorname:.....

Straße:

Wohnort:

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

Ich/Wir erklären, dass die oben angegebene Obhutsperson für diesen Zeitraum die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt.

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein. Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt und welche Grenzen gelten. Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass es in/ bei übernachtet.

Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir unter der oben angegebenen Telefonnummer zu sprechen.

Eine Kopie unserer Ausweise ist dieser Erklärung angehängt.

.... (Ort, Datum und Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten (Eltern) und der Obhutsperson)

Als Obhutsperson kommt eine Person in Frage, die volljährig ist und auf dem niedrigsten Aktionslevel bleibt. Wenn deine Eltern das akzeptieren und du keine solche Person direkt kennst, frag bei den Aktionsplaner*innen nach Menschen, die das für dich tun können.

Diese Vorsichtsmaßnahme schützt dich aber nur vor dem reinen Obhutsgewahrsam. Zu Durchsuchung und Verhör kannst du trotzdem in die Gesa kommen.

In der GeSa

Kinder (bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) dürfen nur in Gewahrsam genommen werden, wenn ihnen eine Straftat vorgeworfen wird oder sie den Dienstbetrieb erheblich stören. Normalerweise müssen sie in allen anderen Fällen sofort einer sorgeberechtigten Person oder dem Jugendamt zugeführt werden, dass heißt z.B. bei Ingewahrsamnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung eines Platzverweises. In der Praxis nimmt dich die Polizei meist trotzdem erst mal mit.

Wenn du Personalien angibst, muss die Polizei versuchen deine Erziehungsberechtigten anzurufen, damit sie dich abholen. Auch als minderjährige Person hast du ein Recht auf einen Anruf bei einer Vertrauensperson - ruf also das GeSaFon (EA) an und sag, wo du dich befindest. Dann kann dich, wenn du vorher einen Abholschein (siehe vorherigen Abschnitt) von deinen Eltern hinterlassen hast, auch die bevollmächtigte Person mit diesem Zettel von der Polizeiwache abholen.

Wenn du Personalien verweigerst und die Polizei dir glaubt, dass du minderjährig bist, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie dich in eine Jugendeinrichtung bringt. Dort darfst du nicht eingesperrt werden. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist. In der Praxis gab es sehr unterschiedliche Erfahrungen wie das mit dem einfach weggehen war: Teilweise einfach, aber manchmal wurden z.B. persönliche Sachen weg- geschlossen.

Auch wenn du deine Personalien angibst, bedeutet das nicht zwingend, dass dir demütigende Erfahrungen erspart bleiben. So sieht z. B. die Gewahrsamsordnung in allen Bundesländern auch für Erwachsene vor, dass eine mit einer vollständigen Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nur zulässig ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass du Gegenstände versteckst. Nicht mit der Durchsuchung befasste Beamt*innen dürfen nicht anwesend sein. Das Schamgefühl ist bei der Durchsuchung zu schonen. Minderjährige Aktivist*innen berichteten uns aber von doppelten Untersuchungen einschließlich Absuchen nach körperlichen Erkennungszeichen trotz Personalienangabe.

Es kann sein, dass die Polizei dich verhören will. Sie muss dich davor belehren, dass du die Aussage zur Sache verweigern darfst (was du auch tun solltest). Verlass dich nicht drauf, dass sie dich belehrt. Bei einer Vernehmung haben deine Sorgeberechtigten ein Anwesenheitsrecht. Wenn du das möchtest, kannst du also darauf bestehen, dass du mit ihnen vorher telefonieren darfst. Wenn du unter 14 bist, darfst du keinem Verhör unterzogen werden.

Auch Jugendliche ab 14 Jahren können bei schwereren Vorwürfen und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen werden und landen dann in einem Jugendgefängnis.

7.2. Hinweise für Menschen ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland

7.2.1. Ausländerrechtliche Konsequenzen

Ausländerrechtliche Konsequenzen von Protestaktionen können dramatische Auswirkungen auf dein gesamtes Leben haben. Bei Ermessensentscheidungen gibt es auch keine absolute Sicherheit, wie es für dich ausgeht. Du musst dich keinen Risiken aussetzen, um einen wichtigen Beitrag für Klimagerechtigkeit zu leisten. Wenn du Fragen hast, welches strafrechtliches Risiko du läufst, wenn du an einer bestimmten Aktion teilnimmst, wende dich gerne an die Aktionsplaner*innen oder an das Legal Team.

Ausländer*innenrecht ist ein sehr komplexes Thema. Wir können daher nur einen sehr oberflächlichen ersten Anhaltspunkt geben. Wenn es Probleme gibt, solltest du dir ein*e Rechtsanwält*in im Aufenthalts- und Asylrecht sowie im Bereich der Strafverteidigung suchen. Bei der Suche hilft dir gerne das Legal Team.

Menschen ohne deutschen Pass haben entgegen des Wortlauts von Art. 8 Grundgesetz das Recht, sich in Deutschland an Protestaktionen zu beteiligen. Das folgt bereits aus völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien.

Friedliche Versammlungen sind vor Auflösung "polizeifest". Auf dem Weg und kurz nach der Auflösung darfst du also nicht kontrolliert werden. BIPOC* und Menschen, die als Migrant*innen gelesen werden, werden aber nach unseren Erfahrungen überproportional häufig dennoch von der Polizei dazu aufgefordert, ihre Personalien nachzuweisen, auch wenn sie auf Aktionlevel 0 geblieben sind.

Wenn du z. B. als Asylsuchende*r bzw. Mensch mit einer Duldung noch einer sogenannten „Residenzpflicht“, unterliegst, (einer räumlichen Beschränkung deines Menschenrechtes auf Freizügigkeit) kann allein eine Personalienfeststellung außerhalb dieser Begrenzung Gewahrsam und Geldbuße bis zu 2.500 Euro bedeuten, im Wiederholungsfall gilt es sogar als Straftat. (§95 (1) Nr. 6a AufenthGe)

Sobald ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat eingeleitet wird, erfolgt gem. §42 MiStra eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde. Mit ausländerrechtlichen Konsequenzen ist allerdings nur zu rechnen, wenn es auch zu einer Verurteilung kommt. Bei Verurteilung wegen einer Straftat variiert dein Risiko ausgewiesen zu werden, stark nach deinem Aufenthaltstitel und deinem sog. Bleibeinteresse. (§ 55 Aufenthaltsgesetz)

EU-Bürger*innen können nur in ganz seltenen Fällen ausgewiesen werden. Straftaten, die möglicherweise im Rahmen von RiseUp zum Vorwurf gemacht werden könnten wie Nötigung, Widerstand und Hausfriedensbruch gehören nicht dazu.

Wenn du keinen EU-Pass oder einen vergleichbar sicheren Aufenthaltstitel hast, können bereits Verurteilungen ab insgesamt 50 Tagessätzen zu ausländerrechtlichen Konsequenzen wie der Nichtverlängerung deiner Aufenthaltserlaubnis führen. Im Extremfall - wenn kein Fall von Bleibeinteresse nach § 55 Aufenthaltsgesetz oder Ausweisungsverbot für dich spricht - kann das also Ausweisung bedeuten. Bei Verurteilung wegen Widerstand (z. B. wegen Lock - On) können die 50 Tagessätze überschritten werden. Mehrere Verurteilungen werden addiert.

Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich ganz erheblich, wenn du zu einer Haftstrafe von 1 oder 2 Jahren verurteilt wirst.

Wenn du Einbürgerung anstrebst, sind zwar Verurteilungen von insgesamt unter 90 Tagessätzen bzw. 3 Monaten nicht zu berücksichtigen. Aber bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führt dazu, dass das Einbürgerungsverfahren ruht, bis die Strafsache entschieden wurde. Das kann nach unseren Erfahrungen bis zu einem Jahr dauern. Sollte die Verurteilung nur geringfügig über den Grenzen von 90 Tagessätzen liegen, hat die Einbürgerungsbehörde noch einen gewissen Ermessensspielraum. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt aber die Einbürgerung bereits bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen nicht mehr zu.

7.2.2. Im Gewahrsam und im Strafprozess

Im Gewahrsam hast du kein Recht auf eine*n Dolmetscher*in, in einem Strafverfahren aber schon. Fordern solltest du es in jedem Fall, wenn Deutsch nicht eine deiner Muttersprachen ist.

Du hast im Gewahrsam das Recht auf Aushändigung einer schriftlichen Information über deine Rechte in einer dir "verständlichen Sprache" Du wirst aufgefordert werden, die Aushändigung durch

Unterschrift auf der Einlieferungsanzeige zu bestätigen. Tu das nicht. Es wird dann von den einliefernden Beamt*innen unterzeichnet. Das hat keine Nachteile für dich. Das gilt für alle Unterschriftenanfragen der Polizei.

Deine Freilassung kann sich dadurch erheblich verzögern, dass die Polizei eine Rücksprache mit der Ausländer*innenbehörde für erforderlich hält. Die Polizei muss deine Daten an das Konsulat deines Herkunftslandes weitergeben, auch wenn du das nicht wünschst. Den Grund deiner Festnahme dürfen sie nur weitergeben, wenn du es erlaubst. Wenn dir das wichtig ist, besteh trotzdem drauf, dass der Grund keinesfalls weitergegeben werden darf und lass das protokollieren (Aber unterschreibe trotzdem nichts.). Das Konsulat hat das Recht darauf, mit dir Verbindung aufzunehmen. Wenn du sicher gehen willst, dass das Konsulat über deine Festnahme unterrichtet wird, solltest du das auch ausdrücklich fordern. Gerade dann, wenn es sich um ein aktives Konsulat handelt, das bekannt dafür ist, Staatsangehörige im Gewahrsam zu unterstützen, passiert das ansonsten manchmal nicht. Du hast auch das Recht darauf, dass deine Nachrichten an das Konsulat weitergeleitet werden.

Dein Besuchsrecht wird zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass "die Unterredung in einer nichtdeutschen Sprache" nur dann zugelassen werden muss, wenn die anwesenden Beamte*innen diese Sprache verstehen, Besucher*innen oder du selbst eine*n "zuverlässigen" Dolmetscher*in zur Verfügung stellen oder Besucher*innen "selbst die Gewähr für eine einwandfreie Übersetzung" bieten. Bedeutet in der Praxis, dass nicht deutschsprachige Besuche meist unmöglich gemacht werden.

Kommst du in Gewahrsam, ist nicht ganz auszuschließen, dass du ein beschleunigtes Verfahren bekommst. Die Wahrscheinlichkeit, dass du in U- Haft kommst, ist wesentlich höher, weil dir schnell Fluchtgefahr unterstellt wird.

Nichts unterschreiben! Beamt*innen drohen manchmal mit Abschiebung oder sie versprechen deine Freilassung, wenn du eine Aussage machst. Du musst nichts davon glauben! Sie müssen dir nicht die Wahrheit sagen, aber alles was du sagst oder unterschreibst, kann dir nachher zum Verhängnis werden. Schweigen wird als Einverständnis ausgelegt. Deswegen kannst du nie zu oft sagen "Nein, damit bin ich nicht einverstanden" und auch nie zu oft die Protokollierung deines Widerspruchs fordern.

Mach auf keinen Fall eine Aussage, unterschreibe nichts und kontaktiere den EA (Ermittlungsausschuss) bzw. GesaFon oder deine*n Anwält*in, damit ein beschleunigtes Verfahren oder Untersuchungshaft abgewendet werden können und du aus dem Gewahrsam entlassen wirst.

8. Rassistische Polizeimaßnahmen

Aktionen des Zivilen Ungehorsams können für BIPOC* wesentlich einschneidendere Repressionen zur Folge haben - z. B. aufgrund von rechtswidrigen rassistischen Maßnahmen wie Racial Profiling (anlasslose Personenkontrollen allein aufgrund eines phänotypischen Erscheinungsbildes), die es wahrscheinlicher machen, dass sie in den Fokus geraten.

Obleich friedliche Versammlungen vor Auflösung "polizeifest" sind, Menschen also auf dem Weg und kurz nach der Auflösung nicht kontrolliert werden dürfen, werden BIPOC* nach unseren Erfahrungen oft von der Polizei dazu aufgefordert, ihre Personalien und ggf. ihre Meldeadressen nachzuweisen, auch wenn sie auf Aktionslevel 0 geblieben sind.

Ebenso treffen Polizeiwilckür und Polizeigewalt häufiger BIPOC*.

Rechtsanwält*innen raten Opfern von Polizeigewalt von Anzeigen ab, weil sie regelmäßig durch Gegenanzeigen wegen Widerstand und sogar tätlichen Angriff beantwortet werden. Hoher Konformitätsdruck und Nachteile für Whistleblower bei der Polizei führen systemisch dazu, dass haltlose Vorwürfe gegen die Opfer von Rassismus gedeckt und vor Gericht aufrechterhalten werden. Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsbehörden nach internationalen Standards zur Untersuchung von Verdachtsfällen gegen die Polizei gibt es in Deutschland nicht, obwohl

Menschenrechtsgremien und Menschenrechtsorganisationen Deutschland seit mehr als zwei Jahrzehnten hierzu auffordern.

8.1. Hinweise für weiße Menschen

BIPoC* haben das Recht darauf, gleichberechtigt am RiseUp teilzuhaben. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich an Zivilem Ungehorsam auf allen Aktionslevels zu beteiligen. Aufgrund des strukturellen und institutionellen Rassismus in Gesellschaft, Polizei und Justiz sind BIPoC* dabei wesentlich höheren Risiken ausgesetzt.

Als weiße Menschen genießt ihr Privilegien, die ihr euch bewusst machen solltet. Während der Aktion oder bei Interaktionen mit der Polizei oder rassistischen Störer*innen solltet ihr versuchen, diese Privilegien zu nutzen, um BIPoC*, die an der Aktion beteiligt sind, solidarisch zu schützen.

Was könnt ihr tun?

- wenn ihr euch noch nicht viel mit rassistischen Polizeipraktiken beschäftigt habt, informiert euch im Vorfeld, z.B. hier:
 - <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten>;
 - Richtlinien für weiße Menschen bei BLM-Protesten : <https://www.blacklivesmatterberlin.de/things-to-consider-if-you-are-joining-a-demo-as-a-non-black-person/2/>
 - Buch: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP): Alltäglicher Ausnahmezustand Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden <https://www.edition-assemblage.de/buecher/alltaeglicher-ausnahmezustand/>
- BIPoC* fragen, ob es besondere Wünsche gibt und ihnen zuhören. Signalisieren, dass ihr euch eurer Privilegien bewusst seid und respektiert, wenn sich BIPoC* z. B. aus Sicherheitsgründen gegen eine Identifizierbarkeit in Livestream und Fotos entscheiden. Aufmerksam für Racial Profiling, rassistische Polizeigewalt sein, rassistische Polizeipraktiken dokumentieren (Gedächtnisprotokoll), beim Filmen rechtliche Aspekte beachten und unbedingt Einverständnis der betroffenen Person erfragen / Gesicht unkenntlich machen. Fragt danach die Betroffenen, wie ihr mit dem Material umgehen sollt. Bei Einverständnis könnt ihr die Aufnahmen z. B. an KOP Berlin schicken. (Kontakt: <https://kop-berlin.de/kontakt>)
- Betroffene fragen, ob sie Unterstützung bzw. Anwesenheit. Beamt*innen ansprechen bzw. sich dazu stellen, wenn Betroffene euch zuvor - auch für die Polizei klar erkennbar- ihr Einverständnis geben.
- Nach der Aktion emotionale und praktische Hilfe anbieten; euch als Zeug*innen zur Verfügung stellen
- die Entscheidung und Kontrolle darüber, wie auf die Situation zu reagieren ist, unbedingt der betroffenen Person überlassen. Seid allies, also Unterstützer*in und respektiert unbedingt Entscheidungs- und Beurteilungskompetenz der Betroffenen.

8.2. Hinweise für BIPoC*

RiseUp ist sich der rassistischen Polizeipraktiken in Deutschland bewusst und versucht auch alle Teilnehmenden an Aktionen dafür zu sensibilisieren. Weiße Menschen sind auf den Aktionen dazu angehalten, ihre Privilegien zu nutzen, um euch vor rassistischen Polizeipraktiken zu schützen. Wenn ihr bestimmte Wünsche an weiße Menschen in eurer Bezugsgruppe oder auf der Aktion habt, möchten wir euch ermutigen, diese zu äußern. Unser Ziel ist es, allen Menschen die Teilnahme an Aktionen des zivilen Ungehorsams gleichermaßen zu ermöglichen. Wenn ihr mögt, ist das Legal Team gerne für euch da.

Diese wichtigen Infos und Empfehlungen von Black Lives Matter wollen wir euch auf keinen Fall vorenthalten:

- <https://www.blacklivesmatterberlin.de/was-tun-wenn-du-zeugin-von-polizeibrutalität-wirst/>

„BIPoC*, die bei einer Aktion durch Berliner Polizist*innen diskriminiert wurden, haben nach dem neuen Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG) nun auch zivilrechtliche Ansprüche. Ihr könnt Ersatz für Schäden verlangen, die aufgrund der diskriminierenden Maßnahme entstanden sind (z.B. Sachen beschädigt, Arztkosten), aber auch Schmerzensgeld. Für die Geltendmachung muss die BIPersonoC* das Vorliegen einer Diskriminierungshandlung nicht beweisen, sondern „nur“ die Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer Diskriminierung überwiegend wahrscheinlich machen. Dann kann sich die Polizei nur dadurch entlasten, indem sie den Verstoß widerlegt.

Für BIPoC*, die sich in einer gefährlichen Situation befinden, heißt das: Möglichst genau alle Einzelheiten der Umstände merken, unter der die Diskriminierung stattfindet (Wer ist dabei? Was passiert? Inwiefern werden andere (weiße) Aktivist*innen, die sich gleich verhalten, z.B. die gleiche Form von zivilem Ungehorsam ausüben, anders behandelt?). Auch wenn das LADG es für BIPoC* leichter machen soll, für eine diskriminierende Polizeimaßnahme entschädigt zu werden, ist die Rechtsverfolgung trotzdem mit Risiken verbunden: Polizist*innen sind eher in der Mehrzahl und könnten gegenseitig ihre Aussagen bestätigen.

Betroffene BIPoC* können sich auch an einen Antidiskriminierungsverband wenden, die das Recht für sie einklagen. Vor einer Klage können sich BIPoC* auch an die Ombudsstelle der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Antidiskriminierung wenden und versuchen, den Konflikt durch Schlichtung beizulegen.

9. Nachwort

Die vielen Informationen in dieser Broschüre können erstmal erschlagend oder beängstigend wirken. Nimm dir Zeit, die Informationen sacken zu lassen und erinnere dich daran, wieso du dich beim RiseUp engagierst. Wenn du dich unsicher fühlst, sprich mit Menschen die schon Erfahrung mit zivilem Ungehorsam haben. Staatliche und andere Akteur*innen werden versuchen durch das exemplarische Abstrafen einzelner uns alle zu disziplinieren, dagegen hilft nur solidarisches Verhalten. In der Gruppe, in der Aktion und im Nachhinein, bei Repressionskosten und psychischen wie physischen Folgen. Bei Unklarheiten oder weitergehenden Fragen wende dich an das Legal Team. Scheue nicht davor zurück Hilfe zu suchen, nur gemeinsam sind wir stark.

Und nochmal die wichtigsten Hinweise im Umgang mit der Polizei in Kurzform:

Ruhe bewahren! Höflich bleiben! Schwelgen ist Gold! Nichts Unterschreiben!

10. Glossar

EA / Ermittlungsausschuss: Der sogenannte Ermittlungsausschuss (EA) ist eine Sammelstelle für Informationen über Ingewahrsamnahmen bei Aktionen (wer sitzt wo fest, wer ist wieder raus...) und schickt bei Bedarf Anwalt*innen zu den Betroffenen. Die Nummer wird vor der Aktion bekannt gegeben.

ED Behandlung / erkennungsdienstliche Behandlung: Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist eine polizeiliche Maßnahme zur Feststellung von personenbezogenen und biometrischen Daten. In der Regel werden dabei Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen.

GESA / Gefangenensammelstelle: Gefangenensammelstelle (GESA) ist ein Begriff der Polizei und bezeichnet den Ort, an den in Gewahrsam genommene Menschen gebracht werden. Dies kann eine Polizeiwache sein, insbesondere bei großen Aktionen kann die Polizei aber auch temporär weitere GESAs einrichten.

Ordnungswidrigkeit: Ordnungswidrigkeiten sind Gesetzesübertretungen von geringerem Gewicht als Straftaten. Sie werden vor allem nur mit einer Geldbuße belegt und müssen nicht durch ein Gericht, sondern können durch eine Verwaltungsbehörde behandelt werden.

Straftat: Eine Straftat ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die Strafe kann sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe sein. Hier muss ein Gericht tätig werden, was aber nicht heißt, dass es in diesem Fall immer auch ein Gerichtsverfahren gibt (Stichwort: Strafbefehle).

Verdunkelungsgefahr: Verdunkelungsgefahr bedeutet, dass die Behörden den dringenden Verdacht haben, dass die Person Beweismittel vernichten, ändern oder Zeugen beeinflussen könnte.

11. Quellen

Viele der Informationen in dieser Broschüre stützen sich auf die folgenden Quellen. Dort kannst du auch nachlesen, wenn du noch mehr wissen willst.

Rote Hilfe, „Was tun wenn's brennt“ (2017), verfügbar unter <https://www.rote-hilfe.de/downloads1/category/3-was-tun-wenn-s-brennt-und-rechtshilfe-infolyer-zu-spezifischen-themen>

Ende Gelände, Rechtshilfebroschüren: <https://www.ende-gelaende.org/rechtshilfebroschuere/>

Jasper Prigge, Versammlungsfreiheit – ein Praxisleitfaden (2019), felix halle Verlag